

IFA AG | 6% Nachhaltigkeitsanleihe 2026 - 2031 (2032)
ISIN: AT0000A3RR28

- **Informationsbroschüre der Omicron Investment GmbH und Nachhaltigkeitsaufklärung**
- **Kosteninformation**
- **Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen**

Wir heißen Sie herzlich als Interessenten willkommen und freuen uns darauf, Sie in Kürze als Kunden unseres Hauses begrüßen zu dürfen!

Bitte lesen Sie nachstehenden **INFORMATIONEN DER OMICRON** vor einer Auftragserteilung an uns aufmerksam durch und kommen Sie mit allfälligen Fragen auf uns zu.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Seiten einen interessanten und nützlichen Wegweiser durch den Wertpapierbereich und den damit verbundenen Paragraphendschungel zur Verfügung stellen zu können – noch ganz unabhängig davon, ob Sie Ihren Weg zu uns finden.

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text keine geschlechterspezifischen Unterscheidungen getroffen. Omicron freut sich auf Kunden aller Geschlechter.

Inhalt

1. Allgemeine Informationen über Omicron	2
2. Aufsichtsbehörde	3
3. Schutz des Kundenvermögens, Anlegerentschädigung	4
4. Kommunikationsmöglichkeiten	4
5. Dienstleistungen der Omicron	4
5.1. Anlageberatung	5
5.2. Portfolioverwaltung	5
5.3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen (kurz Vermittlung)	6
5.4. Grundsätzliches zu Angemessenheit und Geeignetheit von Finanzdienstleistungen bzw einzelnen Finanzinstrumente ...	6
5.5. Eignung und Angemessenheit für juristische Personen und Gruppen	7
6. Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen	7
7. Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-Verordnung)	9
7.1. Kunden-Information zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen	11
8. Kundenkategorien und Einstufungsmöglichkeiten	16
8.1. Qualifizierter Privatkunde im Sinne des § 2 Abs 1 Z 42 AIFMG	17
9. Bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen	17
10. Umgang mit Interessenkonflikten und Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse der Kunden	20
10.1. Allgemeines zu Interessenskonflikten	20
10.2. Einbindung von Eigenprodukten (im weiteren Sinn)	20
10.3. Vertriebsvereinbarungen mit Produktkonzepturen	21
11. Kosten, Nebenkosten und Entgelte sowie Offenlegung von Zuwendungen	21
12. Beschwerdemöglichkeit und Hinweise zum Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz	22
13. Bewertungs- und Vergleichsmethoden	23
14. Informations- und Berichtspflichten	23
15. Geldwäsche-Prävention, Definition PEP	24
16. Datenschutzerklärung: Datenverarbeitung bei der Omicron (Auszug)	25
17. Auslagerungen	26
18. Zusätzliche Belehrung betreffend das Rücktrittsrecht für Verbraucher	26

1. Allgemeine Informationen über Omicon

Die Omicon Investment Management GmbH (kurz Omicon) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien (FN 270566t) eingetragene Wertpapierfirma gem. § 3 WAG 2018 mit Sitz in Wien.

Omicon Investment Management GmbH
Opernring 1, E/520-523
A-1010 Wien
T: +43-1-890 7070-104
E: office@omicon-im.com

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr
zusätzlich nach Vereinbarung

Web: www.omicon-im.com

Der Konzessionsumfang der Omicon umfasst die Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2018 (kurz Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Annahme und Übermittlung von Aufträgen) bezüglich folgender Finanzinstrumente:

Dienstleistungen jeweils in Bezug auf folgende

Anlageberatung
Portfolioverwaltung
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Finanzinstrumente

Übertragbare Wertpapiere
Geldmarktinstrumente
Investmentfonds, Immobilienfonds und ähnliche Einrichtungen
Finanzderivate
Warenderivate
Derivate zum Transfer von Kreditrisiken
Finanzielle Differenzgeschäfte
Sonstige Derivate

Finanzinstrumente in obigem Sinne sind z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate, Investmentfonds, Optionen, Futures, Forwards und Swaps. In obiger Aufzählung nicht genannte Finanzinstrumente sind von den Dienstleistungen der Omicon nicht erfasst bzw. nicht im Produktuniversum der Omicon enthalten. Keine Finanzinstrumente in obigem Sinne und daher nicht von den Dienstleistungen der Omicon umfasst sind etwa Versicherungsprodukte, Kredit-, Leasing- und sonstige Darlehensverträge, Bausparverträge, sog. geschlossene Fonds (z.B. Schiffsfonds, Flugzeugfonds) und Kommanditbeteiligungen.

Omicon ist berechtigt, Dienstleistungen im Sitzland Österreich sowie nach entsprechender Notifikation in weiteren Ländern der EU bzw. des EWR zu erbringen. Zudem kann Omicon gemäß § 36 Abs 1 WAG 2018 vertraglich gebundene Vermittler (kurz VGV) für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts und Wertpapiervermittler (WPV) sowie VGV für die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme von Kundenaufträgen sowie für die Übermittlung dieser Aufträge und für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die von Omicon angeboten werden, heranziehen.

Ein Kooperationspartner als vertraglich gebundener Vermittler (VGV) ist eine natürliche oder juristische Person und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater gemäß § 136a GewO 1994. Er ist gemäß § 1313a ABGB als Erfüllungsgehilfe unter vollständiger und unbedingter Haftung exklusiv für Omicon tätig. Ein Kooperationspartner als Wertpapiervermittler (WPV) ist eine natürliche Person und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung gemäß § 136a oder § 136b GewO 1994. Er ist gemäß § 1313a ABGB als Erfüllungsgehilfe unter vollständiger und unbedingter Haftung für Omicon tätig und kann zusätzlich für zwei weitere Unternehmen als WPV tätig sein.

Es gilt zu beachten: Erbringt eine natürliche oder juristische Person, die vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler der Omicon ist, Dienstleistungen, die keine Finanzinstrumente (siehe oben) betreffen, so handelt diese Person diesbezüglich nicht im Namen und für Rechnung der Omicon. Ebenso sei darauf hingewiesen, dass Personen, welche nicht selbst über eine aufrechte Konzession als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügen, keine Dienstleistungsverträge oder sonstige Vereinbarungen Finanzinstrumente betreffend mit Kunden abschließen dürfen.

Im Rahmen der Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ ist Omicon von Gesetz wegen berechtigt, diese Dienstleistung in der Form der sogenannten „unabhängigen Anlageberatung“ oder der „nicht-unabhängigen Anlageberatung“ zu erbringen. Es handelt sich bei diesem Begriffspaar um Definitionen des WAG 2018. Im Wesentlichen gestattet die nicht-unabhängige Anlageberatung dem Dienstleister grundsätzlich die Möglichkeit des Erhalts von Vorteilen von dritter Seite (z.B. Provisionen) sowie das Anbieten einer restriktiven Produktauswahl, die darüber hinaus maßgeblich von Nahebeziehungen zwischen Dienstleister und Produktanbietern geprägt sein kann.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Omicon im Bereich der Anlageberatung, sofern der Kunde von Omicon nicht schriftlich anderweitig informiert wurde (etwa im Vertrag über die Dienstleistung selbst), dem Kunden gegenüber **nicht-unabhängige** Anlageberatung erbringt.

Omicon erbringt keine über den von der Konzessionsumfang hinausgehenden Dienstleistungen, wie etwa Tätigkeiten auf Basis von Gewerbeberechtigungen (Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung, Immobilienverwaltung, Unternehmensberatung etc.). Dies bedeutet insbesondere auch, dass Omicon Sie nicht über die Absicherung gegen biometrische und elementare Risiken z.B. mittels Versicherungen berät, diese in ihrer Beratung nicht berücksichtigt und davon ausgeht, dass Sie nötige Absicherungen eigenständig vorgenommen haben bzw. vornehmen werden. Auf Wunsch wird Omicon Sie gerne mit entsprechenden Spezialisten in Kontakt bringen bzw. solche zu gemeinsamen Gesprächen beiziehen.

Omicron kann im Rahmen ihrer Dienstleistungen Eigenprodukte einbeziehen. Für den Fall, dass diese Einbeziehung in der Portfolioverwaltung über 25% des Kundenvermögens beträgt, wird der Kunde darüber gesondert im Zuge der laufenden Berichterstattung informiert.

Die Dienstleistungen der Omicron richten sich abhängig vom jeweils definierten Zielmarkt sowohl an Privatkunden als auch an professionelle Kunden.

Omicron kooperiert mit sog. Tippgebern, welche für die Namhaftmachung bzw. Zuführung von Interessen entlohnt werden. Tippgeber sind nicht als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB für Omicron tätig und dürfen keinerlei Beratung durchführen bzw. Kundenaufträge annehmen. Tippgeber sind auch nicht auf sonstige Weise in die Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen eingebunden. Zudem kooperiert Omicron mit gewerblichen Vermögensberatern, welche die Dienstleistung der Portfolioverwaltung vermitteln.

Informationen zu jeweils konkret angebotenen Dienstleistungen, empfohlenen Finanzinstrumenten, vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsarten und Kosten sowie Gebühren erhalten Sie jeweils rechtzeitig vor Durchführung einer Wertpapierdienstleistung. Nachstehend werden wir Sie diesbezüglich allgemein informieren. Sollten Sie genannte Informationen unvollständig erreichen oder Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Omicron bzw. an Ihren Betreuer.

MANAGEMENTZIELE / FIRMENPOLITIK

Beim Erbringen der Dienstleistungen für Kunden sowie im geschäftlichen Umgang mit Partnern orientieren sich Omicron sowie deren Mitarbeiter an den Grundsätzen der folgenden Firmenpolitik, welche von der Geschäftsleitung festgelegt, angenommen und überwacht wird.

Das Unternehmen erbringt die angebotenen Finanzdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden sowie frei von Vertriebsvorgaben und Weisungen Dritter. Omicron ist bemüht Interessenkonflikte zu vermeiden. Wo Interessenkonflikte unumgänglich sind, wird Omicron damit verantwortungsvoll umgehen sowie dem Kunden diese Interessenskonflikte offenlegen. Die von den Kunden der Omicron anvertrauten Vermögenswerte sind die Grundlage des Geschäftsmodells. Dem entgegengebrachten Vertrauen der Kunden gerecht zu werden genießt allerhöchste Priorität. Eine langfristige Kundenbeziehung wird angestrebt. Vertraulichkeit ist eines der obersten Gebote und wird dienstlich sowie außerdienstlich gewahrt. Kenntnisse über vertrauliche Umstände nutzt das Unternehmen nicht zum Vorteil des Unternehmens oder zum eigenen Vorteil. Omicron lebt eine aktive Compliance-Kultur. Das Fördern des Anlegerschutzes und das Wahrnehmen sowie das Mitwirken bei Compliance-Angelegenheiten ist Verpflichtung jedes Mitarbeiters. Mitarbeiter sind verpflichtet, sich laufend fachlich weiterzubilden sowie im Umgang mit Berufskollegen Fairness und einen offenen Dialog zu praktizieren.

INFORMATION ÜBER KENNTNISSE, KOMPETENZEN UND ERFAHRUNGEN DER OMICRON MITARBEITER

Sämtliche Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapier-(Neben-)Dienstleistungen erteilen und/oder an der Erbringung der angebotenen Wertpapierdienstleistung (siehe Punkt 5. dieser Informationsbroschüre) mitwirken, müssen vor Erbringung der Dienstleistungen über eine entsprechende sowie angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen, ansonsten dürfen sie nur unter Aufsicht arbeiten. Ein relevanter Mitarbeiter, der ggf. nicht über die entsprechend angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügt, darf aber höchstens für den Zeitraum von 2 Jahren unter Aufsicht die angebotenen Dienstleistungen erbringen.

Omicron überprüft, ob relevante Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen sowie ob sie die erforderlichen jährlichen Aus-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen im geforderten Ausmaß erfolgreich absolvieren.

2. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

T: +43 (0) 1 249 59 – 0, F: +43 (0) 1 249 59 – 5499

E: fma@fma.gv.at, H: www.fma.gv.at

Bestehen und Umfang der Konzession der Omicron können auf der Internetseite der FMA unter www.fma.gv.at abgerufen werden. Die Internetseite bietet auch ein öffentliches Register der in Österreich tätigen vertraglich gebundenen Vermittler und Wertpapiervermittler.

Als Wertpapierfirma unterliegt Omicron den strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere der auf europäischer Ebene erlassenen Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) bzw. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der nationalgesetzlichen Gesetzgebung, dem Wertpapieraufsichtsgesetz WAG 2018 sowie dem Wertpapierfirmengesetz WPFGE. Die Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt in Österreich der FMA.

3. Schutz des Kundenvermögens, Anlegerentschädigung

Omicron gehört der österreichischen Anlegerentschädigungseinrichtung als Mitglied an. Die Mitgliedschaft besteht in Form eines Gesellschafteranteils an der AeW. Die AeW ist als Treuhand-Haftungsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet und hat die Aufgabe, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag pro Anleger gesichert und auszahlbar sind.

Anlegerentschädigung (AeW): Lambrechtgasse 1/10, 1040 Wien

Telefon: +43 1 513 39 42 – 0, E: office@aeuw.at, Homepage: www.aeuw.at

Omicron ist als österreichische Wertpapierfirma gemäß Konzessionsumfang nicht berechtigt, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Kundengelder entgegen zu nehmen (Ausgenommen hiervon ist die Annahme von vertraglich vereinbarten Honoraren bzw. Entgelten). Dies gilt selbstverständlich auch für Erfüllungsgehilfen der Omicron bzw. VGV und WPV. Omicron erbringt somit keine Dienstleistungen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen und kann daher diesbezüglich zu keinem Zeitpunkt Zeit Schuldner seiner Kunden werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Verwahr- bzw. Depotstelle, bei der ein Kunde der Omicron über Konten und Depots verfügt, hinsichtlich der darauf erliegenden Finanzinstrumente Sicherungs-, Pfand- oder ähnliche Rechte (etwa ein Recht auf Aufrechnung) haben könnte, sodass Schutz und / oder Zugriffsmöglichkeiten des Kunden auf seine Vermögenswerte dadurch beeinträchtigt werden können. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese allenfalls bestehenden Rechte ausschließlich in der Rechtssphäre zwischen Kunde und Verwahr- bzw. Depotstelle liegen und der Kunde zur diesbezüglichen Klärung und Information an die betreffende Verwahr- bzw. Depotstelle verwiesen wird.

4. Kommunikationsmöglichkeiten

Als Kommunikationsmittel mit Omicron stehen dem Kunden Telefon, E-Mail, Post oder das persönliche Gespräch in den Geschäftsräumlichkeiten der Omicron zur Verfügung (siehe diesbezüglich die oben genannten Kontaktdaten). Selbstverständlich können persönliche Gespräche nach Vereinbarung zudem andernorts stattfinden. Sofern für die Kommunikation zwischen Kunde und Omicron Schriftlichkeit erforderlich, im Besonderen vorgesehen oder individuell vereinbart ist, so stehen diesbezüglich die Kommunikationsmittel E-Mail und Post zur Verfügung.

Omicron weist darauf hin, dass die Kommunikation mit dem Kunden, insbesondere auch die elektronische, seitens Omicron aufgezeichnet wird. Omicron kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) Telefongespräche mit Kunden und Interessenten aufzeichnen und diese für die Dauer von fünf Jahren, auf Anordnung der zuständigen Behörde auch bis zu sieben Jahren, aufbewahren. Dies begründet jedoch keinerlei Verpflichtung zur Aufzeichnung. Jedenfalls werden Kunden und Interessenten, sollte eine Aufzeichnung von Telefongesprächen vorgenommen werden, zu Beginn des Gesprächs von der Omicron darauf hingewiesen. Da derzeit Telefongespräche nicht aufgezeichnet werden, sind sowohl telefonische Beratung als auch damit verbundene Auftragserteilungen seitens Kunden nicht vorgesehen. Möchte der Kunde Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an Omicron richten, so hat er die Möglichkeit, dies per E-Mail, Post oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu tun.

Über die hier genannten Kommunikationsmöglichkeiten hinausgehend bzw. davon abweichend kann im Einzelfall mit dem Kunden schriftlich anderes vereinbart werden.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollte Omicron vom Kunden/Kontrahenten oder Interessenten eine E-Mail erhalten, so schließt Omicron daraus, dass sie auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird. Sollte der Versand von vertraulichen Informationen per E-Mail nötig bzw. sinnvoll sein, so wird Omicron auf Kundenwunsch die entsprechenden Dateianhänge durch ein Passwort schützen, das dem Kunden bzw. Interessenten gesondert übermittelt wird.

Geschäftssprache für die Kommunikation sowie die Übermittlung von Informationen und Dokumenten zwischen dem Kunden und Omicron ist Deutsch. Im Bedarfsfall kann Omicron mit dem Kunden auch englisch und ungarisch kommunizieren, wobei rechtlich verbindliche Vertragstexte und Unterlagen grundsätzlich in deutscher Sprache vorliegen. Englische Übersetzungen können auf Kundenwunsch zur Verfügung gestellt werden.

5. Dienstleistungen der Omicron

Für alle Finanzinstrumente und gegenständlichen Wertpapierdienstleistungen gemeinsam gilt, dass über eine jeweilige Zielmarktdefinition positiv festgehalten wird, für welche Anlegergruppen ein Finanzinstrument bzw. eine Dienstleistung grundsätzlich geeignet ist bzw. negativ festgehalten wird, für welche Anlegergruppen dies eben nicht der Fall ist. Für einen Abgleich sind Ihre Angaben gemäß Kundenprofil erforderlich. Daher ist es nötig und vorgesehen, dass Kunden im Falle dauernder Dienstleistungen Änderungen betreffend ihre Angaben bekanntgeben.

Zudem haben Wertpapierfirmen ihren Kunden vor Erbringung bzw. Beginn einer Dienstleistung neben umfangreichen sonstigen Informationen ebenso eine Aufstellung sämtlicher direkter und verbundener Kosten zu übergeben. Beachten Sie hierzu bitte den als Anlage ausgeführten Ex-Ante-Kostenausweis der Omicron samt Erläuterungen.

5.1. Anlageberatung

Anlageberatung kann nach Wahl des Kunden einmalig gemäß der Rahmenvereinbarung für einmalige Anlageberatung sowie Vermittlung von Finanzinstrumenten oder im Rahmen eines Vertrages für einmalige Beratung oder im Rahmen eines Dauer-Beratungsvertrages erfolgen. In beiden Fällen basiert die Beratung inkl. konkreter und persönlicher Handlungsempfehlungen an den Kunden auf den dafür notwendigerweise vollständigen Kundenangaben hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, finanzieller Verhältnisse (Herkunft und Höhe Ihres regelmäßigen Einkommens, Ihre Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz sowie Ihre regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen), einschließlich der Fähigkeit zur Verlusttragung, und der Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz sowie der persönlichen Nachhaltigkeitspräferenzen. Bitte erteilen Sie uns in Ihrem eigenen Interesse korrekte, vollständige und stets aktuelle Informationen.

Diese Angaben sind nötig, damit dem Kunden Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente empfohlen werden können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz sowie seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen sowie seinen Nachhaltigkeitspräferenzen, entsprechen („Eignungsprüfung“). Bitte beachten Sie hierzu, dass eine Anlageberatung nicht erfolgen kann, wenn Sie Omicron die hierfür erforderlichen Informationen nicht erteilen. Handlungsempfehlungen werden jeweils dokumentiert begründet sowie erfolgt zusätzlich zur Übergabe der vorgesehenen Unterlagen zumindest standardisiert ein entsprechender Kostenausweis bzw. ist der übergebene Ex-Ante-Kostenausweis der Omicron auch diesfalls gültig.

Gemäß der Rahmenvereinbarung für einmalige Anlageberatung sowie Vermittlung von Finanzinstrumenten ist eine einmalige Anlageberatung mit Durchführung abgeschlossen und zieht - abgesehen von gewissen Berichtspflichten - keine Nachbetreuungsverpflichtungen seitens Omicron bzw. durch Ihren persönlichen Betreuer nach sich. Demgemäß bietet Omicron – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kunden – keine regelmäßige Beurteilung der Eignung empfohlener Finanzinstrumente. Sehr gerne wird Ihnen Ihr Betreuer auf Ihre Veranlassung hin für weitere einmalige Beratungen zur Verfügung stehen.

Bei Vereinbarung eines Dauer-Beratungsvertrages - evtl. in Verbindung mit Vermittlungen von Finanzinstrumenten – besteht ein über die vereinbarte Vertragslaufzeit geschuldeter Anspruch des Kunden gegenüber Omicron, die im Vertrag festgelegten Tätigkeiten durchzuführen und darüber laufend zu berichten. Gleichzeitig wird dafür ein laufendes Entgelt vereinbart, welches der Kunde direkt an Omicron bezahlt.

Sowohl bei einmaligen wie auch laufenden Beratungen sind sämtliche Transaktionen durch den Kunden persönlich zu beauftragen. Eine Beauftragung seitens Omicron oder durch den persönlichen Betreuer ist auch bei Abwesenheit des Kunden oder in dringenden Fällen ausgeschlossen.

Omicron hat über diverse (Kunden-) Depotbanken und deren Ausführungsplätze Zugang zu einer breiten Palette von (je nach Kundensituation) geeigneten Finanzinstrumenten einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindungen zur Omicron und geht davon aus, dass dadurch ein umfangreiches bzw. ausreichendes Produktspektrum von Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Zertifikaten etc. gegeben ist. Zudem ist eine Erweiterung dieser Palette möglich. Eine marktumfassende Analyse bzw. uneingeschränkter Zugang zu Finanzinstrumenten ist nicht geschuldet. Eine Beschränkung auf Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu Omicron stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird, ist nicht gegeben.

5.2. Portfolioverwaltung

Portfolioverwaltung auf der Basis eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags zwischen dem Kunden und Omicron bedeutet, dass Omicron Anlageentscheidungen im Rahmen des erteilten Auftrags nach eigenem Ermessen sowie im Namen und auf Rechnung des Kunden trifft und entsprechende Aufträge an die depotführende(n) Stelle (n) erteilt. Rückfragen beim bzw. zusätzliche Bestätigungen durch den Kunden sind hierbei grundsätzlich nicht vorgesehen und bei standardisierten sowie insbesondere strukturierten Strategien gänzlich ausgeschlossen.

Bei Vereinbarung eines Vermögensverwaltungsvertrages besteht ein während der vereinbarten Vertragslaufzeit geschuldeter Anspruch des Kunden gegenüber Omicron, die im Vertrag festgelegte Anlagestrategie umzusetzen und durch entsprechende Dispositionen ohne vorherige Rücksprache, Weisung oder Zustimmung des Kunden Finanzinstrumente in inländischer und ausländischer Währung anzuschaffen oder zu veräußern und sonstige Verfügungen und Maßnahmen zu treffen, die Omicron im Interesse des Kunden sinnvoll oder notwendig erscheinen. Zudem hat Omicron unter Einschluss eines sog. Verlustschwellenreportings laufend darüber zu berichten. Gleichzeitig wird dafür ein laufendes Entgelt vereinbart, welches der Kunde direkt an Omicron bezahlt.

Omicron bietet unterschiedliche standardisierte und strukturierte Anlagestrategien im Rahmen von Vermögensverwaltungen an. Für diese Strategien stehen jeweils Beschreibungen inkl. Zielmarktdefinitionen und Ex-Ante-Kostenausweise zur Verfügung. Strukturierte und Standardisierte Vermögensverwaltungsstrategien können von VGV oder WPV der Omicron vermittelt werden, Vermögensverwaltungstätigkeiten durch VGV oder WPV sind jedoch ausgeschlossen.

Zudem bietet Omicron die Vereinbarung individualisierter Vermögensverwaltungen an. Hierbei werden individuelle Vorgaben des Anlegers z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Finanzinstrumenten, Gewichtungen bzw. sonstige nicht standardisierte Parameter für die Festlegung der Strategie berücksichtigt. Bei Festlegung und Vereinbarung einer individualisierten Vermögensverwaltung hat seitens Omicron zwingend zumindest ein Mitglied des Portfolio-Teams mitzuwirken und auch in die laufende Betreuung des Kunden

eingebunden zu sein. Im Rahmen eines persönlichen Angebots, das die besprochene Strategie genau zu beschreiben hat, wird ein individueller Ex-Ante-Kostenausweis übermittelt.

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags setzt, analog zur Abgabe persönlicher Empfehlungen in der Anlageberatung, voraus, dass im Rahmen einer Eignungsprüfung die Geeignetheit der Dienstleistung für den Kunden positiv geprüft werden konnte. Es sind daher vollständige Kundenangaben hinsichtlich finanzieller Verhältnisse (Herkunft und Höhe Ihres regelmäßigen Einkommens, Ihre Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz sowie Ihre regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen), einschließlich der Fähigkeit zur Verlusttragung, und der Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz, sowie Angaben betreffend Nachhaltigkeitspräferenzen nötig. Bitte erteilen Sie uns in Ihrem eigenen Interesse korrekte, vollständige und stets aktuelle Informationen.

Omicron kooperiert bezüglich Portfolioverwaltungen mit mehreren depotführenden Banken. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrem Betreuer auf und/oder beachten Sie die entsprechenden Hinweise in den einzelnen Strategiebeschreibungen.

5.3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen (kurz Vermittlung)

Die Vermittlung von Finanzinstrumenten kann als Folge einer einmaligen oder laufenden Beratung sowie im Rahmen beratungsfreier Geschäfte erfolgen und basiert entsprechend auf der Rahmenvereinbarung für einmalige Anlageberatung sowie Vermittlung von Finanzinstrumenten oder einem Dauer-Beratungsvertrag.

Omicron nimmt bei dieser Dienstleistung Kundenaufträge an und übermittelt sie an die ausführenden Stellen, i.d.R. die Depotbanken der Kunden. Mit der Übermittlung ist der einmalige Vermittlungsauftrag abgeschlossen, selbst wenn es sich bei den Kundenaufträgen z.B. um ratierliche Kaufaufträge handelt. Omicron hat neben gesetzlichen Berichtspflichten keine Nachbetreuungspflichten und schuldet daher keine weiteren Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten.

Sofern der Vermittlung eine Beratung vorangegangen ist und der Kundenauftrag auf einer persönlichen Empfehlung seitens Omicron bzw. des Kundenbetreuers beruht, wurden im Vorfeld des Auftrags sämtliche nötigen Kundeninformationen eingeholt. Im Falle von beratungsfreien Geschäften ist der Betreuer verpflichtet, vor der Vermittlung den Kunde um Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich zu bitten, damit die Angemessenheit von Finanzinstrumenten für ihn beurteilt werden kann. Kommt der Kunde dieser Bitte nicht nach, hat der Betreuer eine klare und unmissverständliche Warnung auszusprechen, dass eine Angemessenheitsprüfung nicht stattfinden kann. Ebenso hat er den Kunden klar und unmissverständlich zu warnen, sollten Finanzinstrumente nicht angemessen sein. In beiden Fällen ist das Ergebnis zu dokumentieren. Sollte der Kunde dennoch darauf bestehen, darf Omicron die Vermittlung vornehmen.

Grundsätzlich steht für die Vermittlung dieselbe Produktpalette wie in der Anlageberatung zur Verfügung. Allerdings können durch die jeweiligen Zielmarktbestimmungen Produkte von der Vermittlung ausgeschlossen sein.

Sollten Sie als Kunde Geschäfte durch Omicron wünschen, die gemäß § 58 WAG nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen, sich dabei nur auf nicht-komplexe Finanzinstrumente beziehen und ausschließlich auf Kundenveranlassung erbracht werden, informieren wir Sie hiermit eindeutig darüber, dass Omicron bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Angemessenheit der Instrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht gemäß § 57 prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der Wohlverhaltensregeln gemäß WAG kommt.

5.4. Grundsätzliches zu Angemessenheit und Geeignetheit von Finanzdienstleistungen bzw. einzelnen Finanzinstrumente

Wertpapierdienstleistungen ohne Beratung: Findet im Zuge von Wertpapierdienstleistungen keine Beratung statt, sondern erfolgt lediglich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, sind wir als Wertpapierfirma verpflichtet, die Angemessenheit dieser Wertpapierdienstleistung zu beurteilen. Im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung sind wir verpflichtet, Sie um Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der von uns angebotenen bzw. der von Ihnen gewünschten Produkte oder Dienstleistungen zu bitten, um beurteilen zu können, ob diese für Sie angemessen sind. Kommen wir im Zuge dieser Beurteilung zur Auffassung, dass das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung für Sie nicht angemessen ist, so warnen wir Sie deutlich wahrnehmbar, klar und unmissverständlich. Falls Sie die erforderlichen Angaben über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen nicht oder unzureichend machen, warnen wir Sie ebenfalls deutlich wahrnehmbar, klar und unmissverständlich, denn ohne diese Informationen können wir nicht beurteilen, ob die angebotenen oder gewünschten Finanzinstrumente oder Dienstleistungen für Sie angemessen sind.

Wertpapierdienstleistungen mit Beratung: Findet im Zuge von Wertpapierdienstleistungen eine Beratung statt, sind wir als Wertpapierfirma verpflichtet, die Geeignetheit dieser Wertpapierdienstleistung zu beurteilen, damit wir Ihnen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente empfehlen können, die für Sie geeignet sind und insbesondere Ihrer Risikotoleranz und Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen. Zu diesem Zweck benötigen wir Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Produkte oder Dienstleistungen, Ihre finanziellen Verhältnisse (Herkunft und Höhe Ihres regelmäßigen Einkommens, Ihre Vermögenswerte einschließlich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz sowie Ihre regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen), Ihre Fähigkeit zur Verlusttragung, Ihre Anlageziele sowie Ihre Risikotoleranz. Wertpapierdienstleistungen, die eine Geeignetheitsbeurteilung erfordern, sind die Portfolioverwaltung (Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern

das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält) sowie die Anlageberatung (Abgabe persönlicher Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung). Teilen Sie uns die notwendigen Informationen nicht mit, empfehlen wir Ihnen keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente.

5.5. Eignung und Angemessenheit für juristische Personen und Gruppen

Erfolgen Omicron Dienstleistungen gegenüber juristischen Personen, so betrifft die Einholung der Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich jenen der vertretungsbefugten Personen. Im Falle kollektiver Vertretungsbefugnis ist dabei auf die geringsten Kenntnisse und Erfahrungen vertretungsbefugter Personen abzustellen, ausgenommen es besteht eine Ressortverteilung bzw. eine anderslautende interne Regelung des Kunden. Die finanziellen Verhältnisse sowie Anlageziele haben sich auf die juristische Person zu beziehen und sind daher unabhängig von den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen vertretungsbefugter Personen.

Ist der Kunde eine Gruppe aus mindestens zwei natürlichen Personen oder wird diese Gruppe von einer juristischen Person vertreten, ist für die Geeignetheitsbeurteilung folgendermaßen zu verfahren: die Einholung der Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich ist für sämtliche Gruppenmitglieder vorzunehmen, bzw. so gegeben, ist hinsichtlich vertretungsbefugter Personen der juristischen Personen anlog Absatz 1 anzuwenden. Die finanziellen Verhältnisse sowie Anlageziele der Gruppe natürlicher Personen bestimmen sich für die Gruppe gemäß der Angaben des Mitglieds mit den niedrigsten Vermögenswerten bzw. höchsten Verpflichtungen, der geringsten Risikotoleranz sowie den moderatesten bzw. kurzfristigsten Anlagezielen. **Anderslautende und Omicron bekanntgegebene Vereinbarungen bzw. Festlegungen im Innenverhältnis der Personengruppe und der sie vertretenden juristischen Person sind hierbei jedenfalls zu berücksichtigen, sofern sie Omicron schriftlich vorliegen.**

6. Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen

Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Optionen, Futures, Swaps etc.) bergen teils hohe Risiken in sich. Die Intensität dieser Risiken deckt dabei, je nach Art des Finanzinstruments, ein breites Spektrum von leichten Kursschwankungspotentialen über die Möglichkeit eines Totalverlustes bis hin zur Gefahr von Nachschlüssen ab. Dementsprechend sollten Transaktionen mit solchen Instrumenten sehr gut überlegt sein und besonderes Augenmerk auf die damit einhergehenden Risiken gelegt werden.

Die Schwankungsfreudigkeit bei Preisen bzw. Kursen von Finanzinstrumenten kann sich sprunghaft verändern und unterliegt zudem gegebenenfalls u.a. auch Währungsrisiken. Bitte berücksichtigen Sie immer, dass Marktstörungen aufgrund von Schocks wie Terror, Krieg, Systembrüchen im Staats-, Finanz- und/oder Wirtschaftswesen signifikante und vorab unplanbare Auswirkungen auf das Verhalten von Finanzinstrumenten haben können. Ebenso können niedrig verzinsten Anlageformen über lange Zeiträume trotz geringster Schwankungen zu erheblichen (Kaufkraft-) Verlusten führen. Unter extremen Marktverhältnissen können die erfahrungsgemäß anzunehmenden bzw. geschätzten Schwankungsbreiten von Preisen und Kursen von Finanzinstrumenten, Währungsrelationen etc. deutlich überschritten werden und sowohl die Handlungsfähigkeit als auch der Zugriff auf Ihr Vermögen auch für längere Zeiträume unterbunden sein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Omicron dem Kunden dringend, die angefügten Risikohinweise genau zu lesen und allfällige diesbezügliche Unklarheiten oder Fragestellungen an Omicron heranzutragen.

Wenngleich die genannten Risikohinweise als im Sinne der gesetzlichen Vorgaben u.E. ausreichend detailliert anzusehen sind, so möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass die Lektüre ein eingehendes, persönliches Beratungsgespräch mit Ihrem Betreuer über die Risiken konkreter Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen nicht ersetzen kann: selbst Produkte derselben Art von Finanzinstrumenten können hinsichtlich deren tatsächlichen Risikogehalts deutlich voneinander abweichen (z.B. Staatsanleihen guter Bonität vs. sog. „junk bonds“, also Hochrisikoanleihen). Ebenso können Finanzinstrumente desselben ursprünglichen Risikogehalts im Zeitablauf zu deutlich unterschiedlichen Risikoniveaus führen.

Schließlich möchten wir die Wichtigkeit eines persönlichen Beratungsgesprächs auch vor dem Hintergrund des in der Praxis durchaus häufig auftretenden Umstands betonen, dass die Risiken bei einem aus mindestens zwei verschiedenen Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zusammengesetzten Finanzinstruments bzw. –produkts oder Portfolios größer oder auch kleiner sein können als die mit jedem der einzelnen Bestandteile verbundenen Risiken.

Die obigen Ausführungen über Finanzinstrumente treffen im Prinzip ebenso auf Wertpapierdienstleistungen zu. Dabei können zu den spezifischen Risiken einzelner Finanzinstrumente durch Empfehlungen bzw. Anlageentscheidungen von Beratern bzw. Portfolio/Fondsmanager zusätzlich Risiken, etwa hinsichtlich des Zeitpunktes, der Produktauswahl, der Portfoliozusammensetzung kommen.

Omicron verwendet zur Kategorisierung von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen ein 7-stufiges System, das sich aus dem SRRI (Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator) bzw. aus dem jüngeren SRI (Summary Risk Indicator) ableitet. Beide Kennzahlen sind europaweit normiert und vereinheitlicht. Die Volatilitätsbandbreiten der Omicron Risikoklassen richten sich nach der normierten SRI-Abstufung. Während der SRRI die historischen Schwankungen z.B. von Fondsanteilspreisen angibt und lange Zeit für die Risikoeinstufung von Investmentfonds Verwendung gefunden hatte, berücksichtigt der SRI sowohl die Volatilität als auch das Kreditrisiko, also die Bonität der jeweiligen Emittenten. Es ist uns bewusst, dass diese Doppelgleisigkeit auf den ersten Blick verwirrend erscheinen mag. Über sämtliche unterschiedliche Anwendungen betrachtet, macht es allerdings durchaus Sinn, diese beiden Kennziffern parallel zu verwenden. Als Beispiel hierfür sei eine historisch relativ schwankungsarme Anleihe angeführt, die allerdings aufgrund der eher schlechten Bonität des Emittenten eine hohe Ausfallwahrscheinlichkeit aufweist. Rein nach dem SRRI – und damit nach der historischen Preisschwankung – betrachtet, würde ein solches Finanzinstrument z.B. mit 2, und damit

vergleichsweise risikoarm eingestuft werden. Eine Einstufung z.B. mit einem SRI von 6 – unter der Berücksichtigung der Emittentenbonität – würde hier durchaus ein realistischeres Bild, auch hinsichtlich der Risiko-/Ertragsrelation erbringen. Immerhin erschöpft sich der Risikogehalt eines Finanzinstruments niemals in seiner Preisschwankungsfreudigkeit! Sollten für einzelne Finanzinstrumente weder SRI noch SRI berechnet werden, ordnet Omicron diesen Finanzinstrumenten eine als sinnvoll anzusehende Kennzahl zu.

Nachstehend aufgelistet sind die Risikoklassen inkl. ausführlicher Beschreibungen, nach denen Omicron bei der Kategorisierung von Finanzinstrumenten sowie Wertpapierdienstleistungen vorgeht und nach denen auch die Eignung für Kunden abgeprüft wird. Im korrespondierenden Omicron Kundenprofil sind die Risikoklassen in Schlagworten verkürzt angeführt. Zudem ist im Kundenprofil die sehr wichtige Unterscheidung eingearbeitet, ob empfohlene oder vom Kunden ausgewählte Finanzinstrumente bzw. Dienstleistungen innerhalb der für den Kunden zutreffenden Risikoklasse eingeordnet sein zu haben, oder ob der Kunde eine Betrachtung über den Durchschnitt sämtlicher Finanzinstrumente bzw. Dienstleistungen wünscht. Diesfalls könnten auch weitaus riskantere Finanzinstrumente in einem Depot eines gesamthaft z.B. konservativen Anlegers eingesetzt werden.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung, und hier insbesondere bei standardisierten und strukturierten Vermögensverwaltungsstrategien, ist die zuletzt genannte Durchschnittsbetrachtung immer vorgegeben. Das heißt, dass Finanzinstrumente aus sämtlichen Risikokategorien eingesetzt werden und werden dürfen, und immer auf den aggregierten Risikogehalt des Gesamtportfolios abgestellt wird.

Risikoklasse 1 – Risikoaverse Anleger / keine bis geringste Kursschwankungen

Der Anleger wünscht bzw. akzeptiert keine bzw. nur minimale Kursschwankungen und tendiert daher ausschließlich zu Anlageformen wie z.B. Sparbuch, Einlagen, Geldmarktfonds etc. Abhängig vom jeweils aktuellen Zinsniveau können entsprechende Anlageformen negative oder positive Erträge erzielen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 1,00. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca. 0,5% p.a. Die Anlagen können trotz der geringen Kursschwankungen nicht als risikolos bezeichnet werden!

Risikoklasse 2 – Besonders konservative Anleger / sehr geringe Kursschwankungen

Der Anleger akzeptiert sehr geringe Kursschwankungen sowie den Eintritt von geringen Verlusten zugunsten höherer Ertragspotentiale als bei schwankungsfreien Anlageformen. Angestrebt wird hohe Stabilität sowie eine sehr geringe, möglichst stetige Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristige Kursschwankungen sowie Verluste im niedrigen einstelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, höhere Schwankungen bzw. Ausfallsrisiken aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 2,00. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca. 5% p.a.

Risikoklasse 3 – Konservative Anleger / geringe Kursschwankungen und Ausfallsrisiken

Der Anleger akzeptiert geringe Kursschwankungen sowie den Eintritt von Verlusten zugunsten höherer Ertragspotentiale als bei schwankungsfreien sowie ausschließlich zinsbezogenen Anlageformen. Angestrebt wird hohe Stabilität sowie eine geringe, möglichst stetige Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristige Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im höher einstelligen bis niedrig zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, hohe Schwankungen bzw. Ausfallsrisiken aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 3,00. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca. 12% p.a.

Risikoklasse 4 – Ausgewogene Anleger / mittlere Kursschwankungen und Ausfallsrisiken

Der Anleger akzeptiert deutliche Kursschwankungen sowie den Eintritt deutlicher Verluste um Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. höhere Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird marktbedingte Schwankung sowie eine attraktive, zwangsläufig schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig hohe Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im niedrigen zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, sehr hohe Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 4,00. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca. 20% p.a.

Risikoklasse 5 – Dynamische Anleger / hohe Kursschwankungen und deutliche Ausfallsrisiken

Der Anleger akzeptiert hohe Kursschwankungen sowie den Eintritt hoher Verluste um hohe Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. hohe Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird aktienmarktähnliche Schwankung sowie eine hohe, zwangsläufig deutlich schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig sehr hohe Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im mittleren zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, höchste Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 5,00. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca. 30% p.a.

Risikoklasse 6 – Spekulative Anleger / sehr hohe Kursschwankungen und Ausfallsrisiken

Der Anleger akzeptiert sehr hohe Kursschwankungen sowie den Eintritt sehr hoher Verluste um *spekulative* Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. höchste Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird über dem Aktienmarkt liegende Schwankung sowie eine sehr hohe, zwangsläufig hoch schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig sehr hohe Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im hohen zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar.

Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, höchste Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 6,00. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca. 80% p.a.

Risikoklasse 7 – Extrem spekulative Anleger / höchste Kursschwankungen und Ausfallsrisiken, evtl. Nachschussverpflichtungen

Der Anleger akzeptiert höchste Kursschwankungen sowie den Eintritt höchster Verluste bis hin zum Totalverlust um extreme Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. höchste Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird an Derivatemarkten übliche Schwankung sowie höchste, zwangsläufig extrem schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig höchste Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste bis hin zum Totalverlust sowie evtl. Nachschussverpflichtungen für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Sämtliche Portfoliokomponenten können höchste Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Eine Limitierung der durchschnittlichen gewichteten Risikoklasse ist nicht vereinbar. Kursschwankungen, und damit auch Verluste, können vor Kosten über 80% des Kapitaleinsatzes betragen bzw. diesen bei Nachschussverpflichtungen sogar übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Kursschwankungen unverbindliche Schätzgrößen und aus Vergangenheitsdaten abgeleitet sind. Die Schwankungsfreudigkeit bei Preisen bzw. Kursen von Finanzinstrumenten kann sich sprunghaft verändern und unterliegt zudem gegebenenfalls u.a. auch. Währungsrisiken. Bitte berücksichtigen Sie immer, dass Marktstörungen aufgrund von Schocks wie Terror, Krieg, Systembrüchen im Staats-, Finanz- und/oder Wirtschaftswesen signifikante und vorab unplanbare Auswirkungen auf das Verhalten von Finanzinstrumenten haben können. Ebenso können niedrig verzinsten Anlageformen über lange Zeiträume trotz geringster Schwankungen zu erheblichen (Kaufkraft-) Verlusten führen, obwohl Sie kaum oder keine Nominalwertveränderung bemerken (Nominalwertillusion). Unter extremen Marktverhältnissen können die oben erwähnten, geschätzten Schwankungsbreiten deutlich überschritten werden und sowohl die Handlungsfähigkeit als auch der Zugriff auf Ihr Vermögen auch für längere Zeiträume unterbunden sein.

Hervorzuheben ist zudem für sämtliche Risikoklassen bzw. Finanzinstrumente das **Inflationsrisiko**:

Inflation im engeren Sinn beschreibt die Ausweitung der Geldmenge. In einem weiteren Sinn und im üblichen Gebrauch steht der Begriff Inflation auch für die Preissteigerungsrate oder Teuerung, bezeichnet also den Anstieg des allgemeinen und/oder der güter- bzw. dienstleistungsspezifischen Preisniveaus in einer Ökonomie. Steigt das allgemeine Preisniveau, kann man für jede Geldeinheit weniger Güter bzw. Dienstleistungen kaufen (Verteuerung). Folglich spiegelt die Inflation eine Abnahme der Kaufkraft pro Geldeinheit wider – ein realer Wertverlust des Zahlungsmittels.

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Wertentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Gegenteilige Effekte können im Rahmen einer Deflationsphase eintreten, also bei Zunahme der Kaufkraft je Geldeinheit über die Zeit.

Wir weisen, eventuell wiederholend, ausdrücklich darauf hin, dass auch Finanzinstrumente, welche aktuell in niedrigen Risikoklassen eingestuft sind, durchaus erhebliche Risiken bergen und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können. Beachten Sie hierzu bitte z.B. die Angaben von Produktkonzepturen von Investmentfonds mit niedrigsten Risikoeinstufungen betreffend die nötige finanzielle Verlusttragfähigkeit sowie insbesondere auch die Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder einer Abwicklung von Banken (Bail-In-Regelungen) im Rahmen der angefügten Risikohinweise, zahlreiche historische Ausfälle auch „erster Adressen“ sowie die Fluktuation an Währungen bzw. deren Verschwinden schon alleine im Europa des 20. Jahrhunderts.

7. Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-Verordnung)

Omicron wird als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, welche gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Disclosure-Verordnung Portfolioverwaltung erbringt sowie gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Buchstabe d) der Disclosure-Verordnung Anlageberatung anbieten kann, als Finanzmarktteilnehmer sowie Finanzberater eingestuft, und verpflichtet, folgende Informationen (die gemäß den Entwürfen zu den technischen Regulierungsstandards der europäischen Aufsichtsbehörden vom 2. Februar 2021 leicht zugänglich, nicht diskriminierend, kostenlos, auffällig, einfach, prägnant, verständlich, fair, klar und nicht irreführend zu sein hat) offenzulegen.

Vorwort

Die Europäische Kommission hat dem europäischen Parlament, dem europäischen Rat, der europäischen Zentralbank, dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen am 8. März 2018 den Rahmen für den Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums mitgeteilt (aus dem wir im Folgenden auszugsweise zitieren).

Mit der Annahme des Pariser Klimaschutz-Übereinkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entschieden sich Regierungen auf der ganzen Welt, einen nachhaltigeren Weg für unseren Planeten und unsere Wirtschaft zu beschreiten. Die 17 Ziele der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDG) sollen in eine Zukunft

leiten, welche Stabilität, einen gesunden Planeten sowie faire, krisenfeste Gesellschaften sowie florierende Volkswirtschaften gewährleisten.

Das Finanzwesen unterstützt die Wirtschaft, indem wirtschaftliche Tätigkeiten finanziert sowie Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen werden. Aus Sicht der EU-Kommission werden jedoch umweltbezogene und soziale Erwägungen bei Investitionsentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies soll sich mit dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ändern.

Der Begriff „nachhaltiges Finanzwesen“ bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte (z.B. Luft- und Wasserverschmutzung, Ressourcenverknappung und Verlust an biologischer Vielfalt) und damit verbundene Risiken (z.B. Naturkatastrophen).

Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Teilhabe, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Kultur in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten sowie die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle.

Der Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen der europäischen Kommission ist Teil umfassenderer Bemühungen, die Finanzfragen und seitens der EU definierte Erfordernisse der europäischen und der globalen Wirtschaft zum Nutzen des Planeten und der Gesellschaft miteinander zu verknüpfen.

Als Teil des Finanzwesens unterstützt Omicron Bemühungen in Richtung einer lebenswerten Welt grundsätzlich, bewertet dabei teilweise deutlich divergierende Ansätze jedoch nicht.

Offenlegungen

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen bzw. (im Sinne des Leitfadens der Finanzmarktaufsicht FMA zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2. Juli 2020) auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens haben könnte.

Omicron bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäß ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken zeigt derzeit keine relevanten Auswirkungen auf die Entwicklung verwalteter Portfolios, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf die Gesamtportfolios auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Omicron erkennt aktuell (als Finanzmarktteilnehmer im Rahmen der Portfolioverwaltung) weder potenziell wesentlich negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Omicron beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnahe auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

Omicron fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden. Allerdings bezieht Omicron die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Investitionsentscheidungen bei der Portfolioverwaltung in Anbetracht der Art und des Umfangs der Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung derzeit nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ein! Zum einen stehen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen vollinhaltlich erfüllen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung bzw. decken nicht das gesamte Investitionsspektrum der im Rahmen der Portfolioverwaltung angebotenen Strategien ab. Zum anderen sind potenziell negative Auswirkungen insbesondere neuer und im aktuellen Zusammenhang besonders geförderter Technologien und Techniken mit heutigem Wissensstand nicht zuverlässig abschätzbar. Daher ist es Omicron derzeit nur bedingt möglich, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung im besten Interesse eines an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Bestimmungen orientierten Kunden zu erbringen bzw. trägt der Kunde das Risiko für den Erfolg der Zielerreichung.

Omicron erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Portfolioverwaltung aus eigenem zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird das Berücksichtigen zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Im Falle der Übernahme der kollektiven Vermögensverwaltung von Fondsportfolios aufgrund Delegation seitens Verwaltungsgesellschaften durch Omicron, finden sich die entsprechenden Offenlegungen im Sinne der vorvertraglichen Information in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentfonds.

Ebenso bezieht Omicron die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten sowie der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind, im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ein.

Omicron erkennt aktuell (als Finanzberater) weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Omicron beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnahe auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

Omicron erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung aus eigenem zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird das Berücksichtigen zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Auf die Vergütungspolitik der Omicron hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Ebenso setzt die Vergütungspolitik der Omicron im Rahmen der Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Vergütungen für Finanzprodukte (z.B. Investmentfonds, Portfolioverwaltung), die gemäß den Offenlegungen der Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer) ggf. ökologische oder soziale Merkmale oder nachhaltige Investitionen berücksichtigen, werden in der Vergütungspolitik im Vergleich zu sonstigen Finanzprodukten weder bevorzugt noch benachteiligt.

Omicron fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, und berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung angemessen im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management).

7.1. Kunden-Information zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

Einleitung

Die Europäische Union hat es sich u.a. zum Ziel gesetzt, verstärkt für Klima- und Umweltschutz einzutreten und hierbei zahlreiche Verpflichtungen zu normieren. Siehe dazu auch die Ausführungen im Europäischen Grünen Deal¹ und in zahlreichen weiteren Dokumenten (wie zum Beispiel den Mitteilungen „Ein sauberer Planet für alle“² oder „Ein klimaresilientes Europa aufbauen“³). Ebenso hat sie sich den Kampf gegen den Klimawandel auf die Fahnen geschrieben. Auch wir als Unternehmen bekennen uns zu nachhaltiger Verantwortung und beziehen neben dem Umweltschutz auch Aspekte der gesellschaftlichen Verantwortung sowie der guten Unternehmensführung in unsere tägliche Arbeit ein.

In diesem Kapitel unserer Informationsbroschüre möchten wir wesentliche Aspekte und Grundlagen von Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Kriterien darstellen. Sie erhalten daher Informationen zu den unterschiedlichen, EU-rechtlichen Bedeutungen von Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchen Ausmaß Ihre Investition nachhaltig im Sinne der EU ist. Bedenken Sie dabei bitte, dass sich die Informationen stets auf die EU-Kriterien zur Nachhaltigkeit beziehen, die sich nicht zwingend mit Ihren persönlichen oder unseren Sichtweisen betreffend Nachhaltigkeit decken müssen. Sie erhalten im Rahmen der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen selbstverständlich die Möglichkeit, die EU-Kriterien abzulehnen bzw. zu bestimmen, dass diese bei Ihren Investitionen nicht oder erst ab einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft berücksichtigt werden müssen.

Wir sind als Wertpapierunternehmen gesetzlich verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen vorab – also vor der Abfrage Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen oder einem etwaigen Beratungsgespräch – zu geben. Dadurch sollen Investoren die von der EU-Kommission festgelegten Sichtweisen und Definitionen ebenso wie den Unterschied zwischen nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Finanzprodukten (wie zum Beispiel Investmentfonds) im Sinne der EU-Kriterien kennenlernen und verstehen. **Wir ersuchen Sie daher, die folgenden Informationen aufmerksam und vollständig zu lesen.**

Für Fragen zur Nachhaltigkeit im Sinne der EU sowie Fragen, die sich für Sie aus dieser Informationsbroschüre ergeben, stehen wir bzw. Ihr persönlicher Berater sehr gerne zur Verfügung.

¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019

² MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ vom 28. November 2018

³ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ vom 24. Februar 2021

Europäische & gesetzliche Grundlagen

Die europäische Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten (wie beispielsweise Investmentfonds inkl. ETF, Anleihen etc.) ökologische (*Environment*), soziale/gesellschaftliche (*Social*) und Kriterien der verantwortungsvollen Unternehmensführung (*Good Governance*) zu berücksichtigen hat. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von den so genannten ESG-Kriterien. Unternehmen gelten, einfach gesagt, als nachhaltig im Sinne der EU, wenn sie durch ihre jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit zum Erreichen eines definierten Umweltzieles beitragen und dabei keines der anderen Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Geldanlage“ gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die „Offenlegungs-Verordnung“⁴ und die „Taxonomie-Verordnung“⁵ erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich „ökologisch nachhaltigen Investitionen“ konkretisiert. Darüber hinaus hat die EU-Kommission die ersten Bewertungskriterien⁶ für ausgewählte Umweltziele definiert.

Derzeit sind die gesetzlichen Grundlagen nur teilweise bzw. lückenhaft vorhanden. Beispielsweise definiert die Taxonomie-Verordnung lediglich sechs Umweltziele. Soziale bzw. gesellschaftliche Ziele sowie definierte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung hat die EU-Kommission noch nicht endgültig festgelegt. Ebenso gibt es erst für zwei der sechs Umweltziele Bewertungskriterien, die beispielsweise festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Ungeachtet dessen verpflichtet uns der europäische Gesetzgeber als Wertpapierunternehmen dazu, unsere bestehenden und neuen Kunden nach deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu fragen. Unter Nachhaltigkeitspräferenz versteht der europäische Gesetzgeber jene Vorgaben eines Kunden, ob und inwieweit bei der (geplanten) Veranlagung Finanzinstrumente (wie beispielsweise Investmentfonds, Aktien, Anleihen etc.) berücksichtigt werden sollen, die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen. Dazu sehen die gesetzlichen Bestimmungen mehrere Möglichkeiten vor. Als Anleger erhalten Sie dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen im Sinne der EU-Kriterien zu tätigen, indem Ihnen transparent dargelegt werden soll, wie sich die Investition von Geldern auf die Umwelt (Ökologie) und die Gesellschaft auswirken. Dazu ist u.E. anzumerken, dass diverse Auswirkungen allerdings erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt erfassbar bzw. messbar sein dürften und diesbezügliche Einschätzungen ex-ante mit wesentlicher Unsicherheit behaftet sind.

Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition im Sinne der EU?

Nach der EU-Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als „ökologisch nachhaltig“, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel (siehe weiter unten) dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung usw.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine „ökologisch nachhaltige“ Investition. Die EU-Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

- **Klimaschutz:** Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.
- **Anpassung an den Klimawandel:** Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.
- **Nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:** Hierzu zählt zum Beispiel der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft („Recycling“),** aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.
- **Verminderung und Verminderung der Umweltverschmutzung:** zum Beispiel Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

⁴ VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

⁵ VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

⁶ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

- **Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:** Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung wird die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens dann als „ökologisch nachhaltig“ eingestuft, wenn sie mindestens zu einem der genannten sechs Umweltziele wesentliche Beiträge liefert und gleichzeitig die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt. Die technischen Einzelheiten werden durch so genannte delegierte Rechtsakte festgelegt, die bis dato jedoch nur teilweise bzw. als Entwurf vorliegen. Zwei Beispiele solcher Bewertungskriterien zum besseren Verständnis:

- Gemäß Anhang I, Punkt 3.9, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 leistet die Herstellung von Eisen und Stahl einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn im Rahmen dieser Tätigkeit bei der Produktion von flüssigem Roheisen der Wert von 1,331 Tonnen CO₂-Äquivalent⁷ pro Tonne flüssigem Roheisen nicht überschritten wird.
- Die wirtschaftliche Tätigkeit der Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr leistet gemäß Anhang I, Punkt 6.3, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn dabei keine direkten CO₂-Abgasemissionen verursacht werden. Hinsichtlich des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft vermeidet diese Tätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele, wenn sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere von darin enthaltenen kritischen Rohstoffen) bestehen.

Die Maßstäbe der Taxonomie-Verordnung sind ebenso streng wie detailliert und sollen ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit sicherstellen. Die Herausforderung besteht aktuell darin, dass grundlegende politische Entscheidungen noch nicht abschließend gefällt sind. Dies gilt zum Beispiel für die Frage der Einstufung von Kernenergie und dem fossilen Brennstoff Gas als nachhaltig unter bestimmten Voraussetzungen. Zudem fehlen noch Regularien, die Unternehmen verpflichten, darüber zu berichten, inwieweit ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten der Taxonomie entsprechen. Erste Schritte dahingehend werden gegenwärtig unternommen, sind aber noch nicht abgeschlossen.

Genau diese derzeit noch mehrheitlich fehlenden Informationen benötigen wir und die Hersteller von Finanzprodukten, um den Grad der Nachhaltigkeit einer Investition feststellen zu können. Aktuell besteht angesichts der lückenhaften gesetzlichen Bestimmungen und den spärlichen Taxonomiekonformen Informationen von Unternehmen die Herausforderung darin, überhaupt herauszufinden welche Unternehmen bereits entsprechend der Taxonomie-Verordnung wirtschaften.

Was gilt als „nachhaltige Investition“ im Sinne der EU?

Die EU-Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

- **(E)** die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (siehe hierzu den vorangehenden Abschnitt zu „ökologisch nachhaltigen“ Investitionen) oder
- **(S)** die Investition zur Erreichung eines sozialen bzw. gesellschaftlichen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und
- die Investition kein Umweltziel oder soziales bzw. gesellschaftliches Ziel erheblich beeinträchtigt und
- **(G)** die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Herausforderung ist hier eine ganz ähnliche, wie die im Zusammenhang mit „ökologisch nachhaltigen“ Investitionen beschriebene. Es fehlen derzeit die vollständigen regulatorischen Definitionen. Daher ist es schwierig, eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, die diesen Vorgaben entsprechen sollen. Die in den gesetzlichen Definitionen genannten Schlüsselindikatoren sind gesetzlich noch nicht definiert und müssen in der Praxis erst noch entwickelt werden.

Zudem sind die Unternehmen derzeit noch nicht verpflichtet, entsprechend der genannten Schlüsselindikatoren zu berichten. Demzufolge fehlen in der nicht-finanziellen Berichterstattung von Unternehmen überwiegend noch Informationen zu den relevanten Schlüsselindikatoren. Genau diese Informationen würden Finanzmarktteilnehmer (wie etwa die Hersteller von Investmentfonds oder Portfolioverwalter) jedoch schon heute benötigen, um nachhaltigkeitsbezogene Aspekte von Unternehmen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der EU-Kriterien bewerten zu können. Entsprechend lückenhaft können daher auch die Informationen zu Finanzprodukten (wie beispielsweise Investmentfonds) sein, die Finanzberater benötigen, um genannte Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu berücksichtigen.

An diese Erfordernisse angepasste gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen liegen derzeit nur als Entwurf vor. Erst diese Richtlinie bzw. in weiterer Folge deren nationalstaatliche Umsetzung führt detailliertere Anforderungen an die Berichterstattung ein und schreibt vor, dass die Berichterstattung gemäß den verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen muss.

⁷ Zur Berechnung der Treibhausgas-Emissionen werden die Emissionswerte aller Gase in CO₂-Äquivalent umgerechnet. Zu den klimawirksamen Gasen zählen Kohlendioxid (CO₂), das beim Verbrauch fossiler Brennstoffe entsteht, Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und fluoridierte Gase (F-Gase) (Quelle: Umweltbundesamt.at)

Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionen

Im Zuge einer Anlageberatung und Portfolioverwaltung sind wir als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter im Rahmen der so genannten „Eignungsbeurteilung“ verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten (wie Investmentfonds, Aktien und Anleihen) berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der EU-Offenlegungs-Verordnung.
- Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung.
- Sie präferieren Finanzinstrumente, die nicht als „nachhaltig“ im Sinne der EU-Offenlegungs-Verordnung und EU-Taxonomie-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
- Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der EU-Kriterien und möchten als „nachhaltigkeitsneutral“ eingestuft werden.

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil im jeweiligen Finanzprodukt diese Investition ausmachen soll sowie welche Parameter (zum Beispiel quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (zum Beispiel Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO₂-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem sozialen/gesellschaftlichen Bereich (zum Beispiel Gender-Diversity/Geschlechtervielfalt im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen – sofern verfügbar - ein Produkt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (im Sinne der EU-Offenlegungs-Verordnung, EU-Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*) entspricht.

*Eine Liste der wichtigsten Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsthemen auswirken (auch Principle Adverse Impact-Faktoren bzw. PAI-Faktoren) erhalten Sie auf Anfrage von Omicron und/oder Ihrem Berater.

Wenn Sie keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen und/oder sich dafür entscheiden, als „nachhaltigkeitsneutral“ eingestuft zu werden (weil Ihnen beispielsweise uneingeschränkte Anlagechancen und -risiken als Anlagepräferenz wichtiger sind), dann bedeutet das, dass wir bei der Anlageberatung bzw. Portfolioverwaltung – unter Berücksichtigung Ihrer sonstigen Anlagepräferenzen wie Anlagehorizont, Risikoneigung/-toleranz, Erfahrungen und Kenntnissen usw. – sowohl Finanzinstrumente mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale empfehlen bzw. einsetzen können.

Wie erkennen Sie, ob eine Investition den EU-Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Wir dürfen Ihnen als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter nur Investitionen empfehlen, die Ihren Anlagepräferenzen entsprechen – dies gilt für alle Finanzinstrumente sowie auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich dazu normieren die EU-Offenlegungs- und die EU-Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, das sind beispielsweise Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten wie Investmentfonds, und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei der Beratung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die zur Verfügung gestellt bzw. beraten/empfohlen werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den EU-Verordnungen als „nachhaltig“ und „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Produkten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte:

- Verwaltete Wertpapierportfolios (Portfolioverwaltung),
- Investmentfonds (OGAW),
- Alternative Investmentfonds (AIF),
- Versicherungsanlageprodukte (IBIPs),
- Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie
- Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist:

- Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben („dunkelgrüne“ Produkte gemäß Artikel 9 der EU-Offenlegungs-Verordnung): Bei diesen Produkten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
- Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben („hellgrüne“ Produkte gemäß Artikel 8 der EU-Offenlegungs-Verordnung): Bei diesen Produkten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt bzw. beworben, während „dunkelgrüne“ Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
- Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien nicht, in geringem Umfang oder auf Basis anderer Standards als den EU-Kriterien berücksichtigen.

Diese zusätzlichen Informationspflichten gelten nur für gewisse Finanzinstrumente. Andere Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Unternehmensbeteiligungen, lösen diese zusätzlichen Informationspflichten eventuell nicht aus bzw. ist das derzeit fraglich. Unabhängig davon werden Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen aber bei allen Finanzinstrumenten, die wir Ihnen empfehlen oder die wir im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, berücksichtigt.

„Sonstige“ Finanzprodukte bzw. -instrumente, die sich im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit nicht an den EU-Kriterien orientieren, investieren jedoch nicht per Definition klima- und umweltschädlich. Solche Finanzprodukte können sehr wohl nachhaltig, ökologisch, ethisch und klimafreundlich investieren, sie orientieren sich dabei nur nicht an den EU-Kriterien, sondern an anderen Nachhaltigkeits-Standards.

Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale/gesellschaftliche und unternehmerische Nachhaltigkeit. Die Umsetzung von Nachhaltigkeit im Sinne der Europäischen Union hat bei vielen Unternehmen jedoch erst begonnen. Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsthemen ist mit teilweise erheblichen Vorläufen und Umsetzungsschwierigkeiten verbunden. Generell spricht man in diesem Zusammenhang von Transformation. Als Unternehmen fühlen wir uns ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten ebenso verbunden wie ökonomischen und sehen uns als Teil dieses Transformationsprozesses, müssen aber akzeptieren, dass das Produktspektrum an nachhaltigen Finanzprodukten im Sinne der EU-Kriterien noch eingeschränkt ist und (wahrscheinlich) erst in Zukunft anwachsen wird.

Das eingeschränkte Spektrum an aktuell gesichert entsprechenden Finanzprodukten gemäß den EU-Nachhaltigkeitskriterien schränkt uns bei der Erbringung unserer Anlageberatungsdienstleistungen ebenso ein wie bei Auswahl der Finanzinstrumente, die wir in der Portfolioverwaltung einsetzen können. Möchten Sie, dass Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltung berücksichtigt werden, dann nehmen Sie damit zur Kenntnis, dass Ihnen (bzw. uns im Rahmen unserer erbrachten Wertpapierdienstleistungen) nur ein eingeschränktes Spektrum an in Frage kommenden Finanzprodukten (wie zum Beispiel Investmentfonds und Vermögensverwaltungsstrategien) zur Verfügung steht.

Bedenken Sie bitte auch, dass nur tatsächliche Investitionen als „ökologisch nachhaltig“ oder „nachhaltig“ im Sinne der EU gelten, nicht jedoch Vermögenswerte, die wir – beispielsweise auf Grund (negativer) Entwicklungen oder Erwartungen an den internationalen Finanzmärkten – als Barbestand („Cash“) oder in Form von Absicherungsinstrumenten halten, um Sie vor möglichen Kursverlusten zu bewahren oder diese zu reduzieren. Von Ihnen festgelegte Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen müssen daher unabhängig von der (eventuell negativen) Markt- bzw. Kursentwicklung stets investiert bleiben. Diese Vorgabe betrachten wir im Hinblick auf das Handeln im besten Interesse unserer Kunden als hinderlich/kontraproduktiv (und gehen auch davon aus, dass die diesbezüglichen Vorgaben auf gemeinsamen Druck von Anlegern und der Finanzindustrie später abgeändert werden). An dieser Stelle möchten wir zwei weitere Aspekte anführen, die in den EU-Vorgaben nicht erörtert werden bzw. die zumindest wir nicht herauslesen konnten: Einschränkungen des Anlageuniversums sind i.d.R. risikoe erhöhend, da die sehr wichtige Streuung eingeengt wird, und bringen stets Verzicht auf Ertragspotentiale mit sich. (Unsere Anmerkungen verstehen Sie bitte keinesfalls als beeinflussend. Wir halten es lediglich für wichtig - so wie bei anderen Entscheidungsgrundlagen - möglichst viele Parameter zu berücksichtigen.) Unter anderem deshalb bieten wir keine Vermögensverwaltungsstrategien an, bei denen sämtliche eingesetzte bzw. einsetzbaren Finanzinstrumente den EU-Kriterien zur Nachhaltigkeit entsprechen. Ein weiterer Faktor ist, dass mit Finanzprodukten, die den EU-Kriterien zur Nachhaltigkeit entsprechen, ein erhöhter administrativer (und damit finanzieller) Aufwand verbunden ist.

Bedenken Sie darüber hinaus bitte ebenfalls, dass wir bei der Nennung von Nachhaltigkeitspräferenzen, die in bestehenden Wertpapierportfolios bisher noch nicht berücksichtigt worden sind, verpflichtet wären, Ihr Portfolio umgehend und unabhängig von der Marktsituation mit den (neu) genannten Nachhaltigkeitspräferenzen in Einklang zu bringen. Dies bedingt gegebenenfalls Umschichtungen, die mit Kosten, dem Realisieren von Gewinnen und/oder Verlusten sowie steuerlichen Konsequenzen verbunden sein können. (Dies würde insbesondere auch sog. „steuerliche Alt-Bestände“ betreffen!) In diesem Fall ist es daher überlegenswert, mit uns eine Frist zu vereinbaren, binnen welcher Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen in Ihrem Portfolio berücksichtigt und umgesetzt werden sollen – eben um eine sofortige Umschichtung (mit genannten Konsequenzen) vermeiden.

Als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, zum Beispiel aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten. Diese sind auch für Sie, zum Beispiel auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten

nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen und daher eventuell nicht mehr aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Produkten im Rahmen der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater oder Portfolioverwalter bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen. Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung nur Finanzinstrumente bzw. treffen einschlägige Handelsentscheidungen in der Portfolioverwaltung, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, weiterhin Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (zum Beispiel Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein explizites Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium. Wir dürfen in diesem Fall sowohl Finanzinstrumente mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale empfehlen bzw. einsetzen.

Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der in dieser Information dargestellten Nachhaltigkeitspräferenz zu entscheiden. Wir sind als Wertpapierunternehmen bemüht, Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen unterbreiten zu können. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zum gegenwärtigen Stand noch nicht auf eine ausreichende Datengrundlage von Unternehmen und Produktanbietern zurückgreifen können. Erst in naher oder ferner Zukunft werden Unternehmen verpflichtet sein, in ihrer nicht-finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investition und ihrer Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die zum Beispiel der Taxonomie-Verordnung entsprechen. Wir können daher das Erreichen Ihrer Nachhaltigkeitsziele nicht gewährleisten. Sehr wesentlich ist uns auch der Hinweis, dass wir keine Gewähr für den Erfolg der Zielerreichung durch ein nachhaltiges Investment übernehmen. Sollten sich zum Beispiel in der Zukunft heute als nachhaltig eingestufte (Ersatz-) Techniken bzw. die entsprechenden Unternehmen oder Finanzinstrumente als umweltschädlich, kritisch in Bezug auf soziale/gesellschaftliche Werte oder gute Unternehmensführung herausstellen, haben sie die damit verbundenen Risiken selbst zu tragen.

8. Kundenkategorien und Einstufungsmöglichkeiten

Das WAG 2018 unterscheidet die Kundenkategorien des Privatkunden (darunter fallen regelmäßig Kleinanleger, aber auch vermögende Private, häufig Stiftungen und auch zahlreiche Unternehmen), des professionellen Kunden und der geeigneten Gegenpartei. Omicron ist gesetzlich verpflichtet, für jeden Kunden eine entsprechende Einstufung vorzunehmen und diese dem Kunden mitzuteilen.

Der Privatkunde genießt den vollen gesetzlich normierten Kundenschutz und ist definiert als „*ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist.*“ Jeder Kunde, der kein professioneller Kunde im Sinne des Gesetzes ist, stellt somit einen Privatkunden dar. **Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass wir Sie grundsätzlich als Privatkunde einstufen** (diese Einstufung gilt vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Mitteilung von uns an Sie, etwa im Vertrag).

Der professionelle Kunde untergliedert sich in den professionellen Kunden „kraft Eigenschaft“ und den professionellen Kunden „kraft Antrag“.

Professioneller Kunde kraft Eigenschaft, somit allein aufgrund seiner Eigenschaft als bestimmtes Institut, sind z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Pensionsfonds sowie Staaten, Zentralbanken und internationale und supranationale Einrichtungen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank etc.).

Professioneller Kunde kraft Antrag ist, wer als Kunde im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eine solche Einstufung wünscht bzw. gegenüber dem Anbieter von Wertpapierdienstleistungen beantragt und die diesbezüglichen strengen Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann daher ein Privatkunde auf seinen Wunsch und mittels Antrag bei Omicron die Einstufung als professioneller Kunde erwirken. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Privatkunden oder professionelle Kunden auf ihren Wunsch und mittels Antrag bei Omicron die Einstufung als geeignete Gegenpartei erwirken.

Bei Einstufung als professioneller Kunde verliert der zuvor als Privatkunde eingestufte Kunde wesentliche gesetzliche Schutzrechte. Diese Einschränkungen umfassen insbesondere:

- Eingeschränkte Informationspflichten vor Dienstleistungserbringung,
- Eingeschränkte Prüfung der Eignung und Angemessenheit der Dienstleistungen und Produkte für den Kunden,
- Eingeschränkte Berichtspflichten.

Bei Einstufung als geeignete Gegenpartei werden diese Schutzrechte in noch weiterem Maße eingeschränkt: Die geeignete Gegenpartei charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Wertpapierdienstleister ihr gegenüber einen Gutteil der Schutznormen bzw. Wohlverhaltensregeln nicht anwenden muss. Wenngleich die Einstufung als geeignete Gegenpartei grundsätzlich auch nicht-institutionellen Marktteilnehmern offensteht, so sind in der Praxis als geeignete Gegenparteien – nicht zuletzt aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an eine solche Einstufung – zumeist professionelle Kunden kraft Eigenschaft anzutreffen (Kreditinstitute, Versicherungen etc.; siehe oben).

Für weitergehende Informationen über Kundeneinstufungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

8.1. Qualifizierter Privatkunde im Sinne des § 2 Abs 1 Z 42 AIFMG

Das Alternative Investmentfondsgesetz (AIFMG) sieht in § 2 Abs 1 Z 42 in Bezug auf Zeichnungen von Alternativen Investmentfonds (AIF) vor, dass sich Anleger unter Vorliegen folgender Voraussetzungen als „Qualifizierte Anleger“ einstufen lassen können:

„Qualifizierter Privatkunde“ ist ein Anleger,

- a) der in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument bestätigt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist und korrekte Informationen vorlegt, dass er über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 im Wert von mehr als 250.000,- Euro verfügt,
- b) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder sofern der Vertrieb nicht direkt erfolgt, die den Vertrieb durchführende natürliche oder juristische Person seinen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse bewertet hat,
- c) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder sofern der Vertrieb nicht direkt erfolgt, die den Vertrieb durchführende natürliche oder juristische Person davon hinreichend überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die mit der Investition einhergehenden Risiken zu verstehen und dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist,
- d) der sich verpflichtet, mindestens 10.000,- Euro in einen AIF zu investieren, sofern es sich nicht um einen AIF gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 bis 4 (kurz österr. Publikums-AIF, oder Immobilienfonds oder Managed Futures Fund oder Private-Equity-Dachfonds) oder § 49 Abs. 1 Z 3 lit. a bis c handelt,
- e) der die Investition zum Zwecke der Diversifizierung und Risikostreuung seiner bestehenden Vermögensveranlagung vornehmen wird.

Omicron stellt Ihnen im Bedarfsfall eine Beilage zum Kundenprofil zur Verfügung, in der Sie uns die vorgesehenen, ergänzenden Angaben mitteilen können. Im Anschluss an die Übermittlung teilt Ihnen Omicron die entsprechende Einschätzung mit.

9. Bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen hat Omicron die folgenden Grundsätze der Auftragsdurchführung festgelegt, die im Rahmen der Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie der Erteilung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung nach Maßgabe der Spezifika der jeweiligen Dienstleistungsart Anwendung finden.

Dabei gilt, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des § 62 Abs. 1 WAG 2018 ist.

Omicron ist nicht zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Ausführung von Aufträgen berechtigt, sondern leitet Aufträge an durchführende Institute weiter. Dies sind üblicherweise die Depotbanken der einzelnen Kunden, welche ihrerseits eine Ausführungs- bzw. Durchführungspolitik festlegen und dem Depotinhaber sowie Omicron zur Verfügung stellen. Diese Grundsätze finden Anwendung auf die von Omicron erbrachten Wertpapierdienstleistungen der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen. Im Rahmen der von den ausführenden Instituten erbrachten Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen kommen die Grundsätze der jeweiligen ausführenden Institute zur Anwendung. Die folgenden Grundsätze sind daher im Lichte dieses einschränkenden Umstands zu verstehen.

Erteilt ein Kunde für die Durchführung relevante Instruktionen bzw. Weisungen (z.B. Weiterleitung des Auftrags an einen bestimmten Ausführungsplatz), so gehen diese den übrigen Grundsätzen der Durchführungspolitik vor. **Der Kunde wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Weisungen des Kunden Omicron davon abhalten können, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsdurchführung festgelegt und umgesetzt hat, sodass die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei Befolgung von Kundenweisungen nicht gewährleistet ist.**

Omicron legt folgende Grundsätze der Auftragsdurchführung fest:

- Omicron führt Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse des Kunden durch. Die Kontrolle und Überprüfung der Sicherstellung dieses Interesses sowie der Erzielung bestmöglicher Ergebnisse für den Kunden verfolgt Omicron dabei insbesondere dadurch, dass im Rahmen der Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen und der Portfolioverwaltung gemäß diesen Grundsätzen vorzugehen ist und dies auch in regelmäßigen Abständen geprüft wird.
- Grundsätzlich ist das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten) der wesentlichste Aspekt bei der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren werden weitere wichtige Faktoren (etwa der Preis des Finanzinstruments, die Kosten der Auftragsausführung, die Geschwindigkeit der Auftragsausführung, die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Auftrags, die Art des Auftrags, Börsenöffnungszeiten) ebenfalls berücksichtigt. Mit einer Gesamtbetrachtung aller Faktoren soll sichergestellt werden, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Omicron weist den Kunden allerdings ausdrücklich darauf hin, dass ein relevanter Faktor in diesem Zusammenhang u.a. die vom Kunden gewählte Depot führende Bank, deren vorhandene Anbindungen bzw. Kooperationsverträge mit Finanz-/Börsenplätzen, sowie deren IT-Infrastruktur ist, welche die Ausführung der Aufträge beschleunigen bzw. verzögern kann. Omicron führt Aufträge nicht selbst aus und ist daher von den zur Verfügung gestellten Möglichkeiten der depotführenden Banken abhängig. Ausschlaggebend für das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Kunden

sind daher auch die jeweiligen Ausführungsgrundsätze der vom Kunden gewählten Depot führenden Bank auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

- Die berechtigten Interessen des Kunden haben bei der Durchführung von Dienstleistungen Vorrang vor den Interessen von Omicron und ihrer Mitarbeiter.
- Die Interessen verschiedener Kunden bzw. deren Aufträge werden gleich behandelt, eine Bevorzugung bestimmter Kunden gegenüber anderen Kunden findet nicht statt.
- Besteht bei der Durchführung von Dienstleistungen die Gefahr, dass die Interessen eines Kunden ungleich den Interessen eines anderen Kunden behandelt werden oder die Interessen eines Kunden nicht bestmöglich gewahrt sein könnten, so ist die Geschäftsleitung und/oder Compliance hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsleitung legt sodann in Abstimmung mit Compliance jene Schritte fest, die erforderlich sind, damit die Durchführung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse aller betroffenen Kunden erfolgen kann.
- Im Rahmen der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen werden Kundenaufträge unverzüglich nach Einlangen bei Omicron registriert, sämtliche zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Schritte werden sorgfältig gesetzt und dokumentiert. Die Dokumentation wird im Unternehmen aufbewahrt.
- Einlangende Kundenaufträge werden grundsätzlich der Reihe nach gemäß dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei Omicron bearbeitet und unverzüglich an das zur Ausführung berechnete Institut (ausführendes Institut) weitergeleitet, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des Kunden ist anderweitig zu handeln.
- Omicron informiert Privatkunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die für die korrekte Weiterleitung des Auftrags zur Ausführung relevant sind, sobald Omicron von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangt.
- **Die Annahme weiterzuleitender Kundenaufträge erfolgt an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr und an Freitagen von 10:00 bis 13:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten eingehende Aufträge werden evtl. erst am nächstfolgenden Werktag angenommen und bearbeitet.**
- Omicron stellt nach Maßgabe des Umstandes, dass Omicron kein ausführendes Institut ist, bestmöglich sicher, dass die für Kunden seitens der ausführenden Institute ausgeführten Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden.
- Omicron leitet Kundenaufträge sowie Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung an das jeweilige ausführende Institut weiter. Bei diesen Instituten handelt es sich im Regelfall um die jeweilige Depotbank des Kunden, weshalb die Erstellung eines Verzeichnisses der ausführenden Institute bzw. Einrichtungen weder möglich, noch sinnvoll ist. Omicron überwacht die Wirksamkeit der festgelegten Grundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die genannten Einrichtungen, regelmäßig. Da Omicron kein ausführendes Institut ist, beschränken sich die zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität seitens Omicron herangezogenen Verfahren und Methoden auf die laufende Beobachtung des Entstehens von Ausführungsmängeln im Rahmen der Tätigkeiten des jeweiligen ausführenden Instituts (z.B. falsche Ausführungsmenge, falsches Wertpapier, Missachtung von Limits etc.); gravierende Mängel in der Ausführung (wozu auch eine hohe Frequenz von wiederkehrenden Fehlern im Rahmen der Ausführung zählt) werden seitens Omicron dokumentiert.
- Eine Zusammenlegung mehrerer Kundenaufträge, einschließlich die Zusammenlegung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung für verschiedene Kunden, und deren anschließende Erteilung an ein ausführendes Institut erfolgt seitens der Omicron nur unter folgenden Bedingungen: a) Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung für den (die) betreffenden Kunden nachteilig ist; b) jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, wird mitgeteilt, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann (allerdings nur, sofern dies überhaupt nachteilig sein kann); c) die bestehenden Grundsätze der Auftragszuweisung regeln wirksam die redliche Zuweisung auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen.
- Werden Kundenaufträge zusammengelegt, so geht mit der Auftragsübermittlung durch Omicron die Auftragszuweisung an die jeweiligen Depotbanken bzw. ausführenden Institute über.
- Im Rahmen der Portfolioverwaltung kann Omicron gleichlautende Orders gemeinsam weiterleiten, weil gerade dies – abhängig vom Anwendungsfall – die Gleichbehandlung verschiedener Kunden in Bezug auf die Kursbildung bestmöglich gewährleisten kann, die Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und im Zeitverlauf nach der Ordererteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des einen oder anderen Kunden nicht ausgeschlossen werden kann. Omicron stellt in diesem Zusammenhang durch die Übermittlung dieser Aufträge an und die Auftragszuweisung durch die jeweilige Depotbank bzw. das jeweilige ausführende Institut sicher, dass die an die Ausführung anschließende Zuteilung zuvor zusammengelegter Orders richtig und nach dem Prinzip der Fairness und Gleichbehandlung erfolgt.
- Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung der Omicron ist unzulässig.
- Die Wahl des Ausführungsplatzes erfolgt grundsätzlich durch das ausführende Institut, es sei denn, der Kunde wünscht im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen einen bestimmten Ausführungsplatz oder Omicron gibt im Rahmen der Portfolioverwaltung einen bestimmten Ausführungsplatz gegenüber dem ausführenden Institut vor.
- Wenngleich Omicron kein ausführendes Institut darstellt, so sei im Rahmen dieser Grundsätze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt, dass regulierten Märkten und MTF („multilateral trading facility“) Vorrang eingeräumt wird, um die Ausführung sicherzustellen, sobald es die Marktbedingungen zulassen.

- **Der Kunde wird im Rahmen dieser Grundsätze explizit darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Grundsätze die Ausführung von Kundenaufträgen und Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung außerhalb eines Handelsplatzes zulassen. Die Zustimmung des Kunden zu den Inhalten dieser Grundsätze stellt gleichzeitig seine Zustimmung zu dieser Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes dar.**
- Bei der Annahme und Übermittlung eines Kundenauftrags in Bezug auf OTC-Produkte (zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören) bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten im Rahmen der Portfolioverwaltung überprüft Omicron die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem Omicron Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und - sofern möglich - diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.
- Omicron ergreift im Rahmen der Annahme und Übermittlung eines Kundenauftrags in Abstimmung mit der jeweiligen Depotbank bzw. dem jeweiligen ausführenden Institut unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, relevanten Aspekte alle hinreichenden Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, so folgt Omicron dieser ausdrücklichen Weisung.
- Nimmt Omicron einen Auftrag eines Kleinanlegers an und übermittelt diesen an ein depotführendes oder ausführendes Institut, so bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind; dies allerdings – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Omicron kein ausführendes Institut ist – nur in dem Umfang, der von der Dienstleistungssphäre der Omicron umfasst ist.
- Aufgrund der obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass unter den zuvor genannten Faktoren (Kurs, Kosten, Schnelligkeit etc.) in Bezug auf den Privatkunden den Faktoren Preis bzw. Kosten eine erhöhte und vorrangige Bedeutung zukommt. Im Übrigen wird die relative Bedeutung der genannten Faktoren – soweit in der Praxis anwendbar und relevant – von Omicron anhand folgender Kriterien bestimmt: a) Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde; b) Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen; c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind; d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.
- Orders bzw. Kundenaufträge werden von Omicron zwecks Ausführung an ausführende Institute erteilt bzw. weitergeleitet, die wiederum über Zugänge zu den wichtigsten Ausführungsplätzen der Welt (New York, London, Frankfurt, Hongkong, Tokyo etc.) verfügen. Die fünf wichtigsten depotführenden Banken (im Sinne von Art 65 Abs 6 DelVO (EU) 2017/565 „Wertpapierfirmen“) sind: Moventum S.C.A. (Zweigniederlassung Österreich), Easybank (BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG), Schelhammer Capital Bank AG (Graz), Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien). Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz)
- Da Omicron kein ausführendes Institut ist, verfügt Omicron nicht über Zugänge zu den weltweiten Ausführungsplätzen und steht mit diesen auch nicht in Vertragsbeziehungen. **Hinsichtlich einer Auflistung der Ausführungsplätze sei der Kunde daher an das jeweilige ausführende Institut bzw. die jeweilige Depotbank verwiesen.**
- Orders bzw. Kundenaufträge können börslich oder außerbörslich zur Ausführung erteilt bzw. weitergeleitet werden.
- Omicron führt Portfolioverwaltungsdienstleistungen auf Basis einer Dispositionsvollmacht der Kunden auf jenen Depots durch, welche die Kunden zuvor bei den von ihnen gewählten Depotbanken eröffnet haben. Jede Depotbank hat für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (insbesondere die Ausführung von Aufträgen) eigene Grundsätze zur Auftragsausführung (auch „Best Execution Policy“ oder „Ausführungspolitik“ genannt) festzulegen. Diese Grundsätze erhält der Kunde direkt von der jeweiligen Depotbank.
Omicron hat nach eingehender Prüfung Kooperationsverträge mit namhaften Depotbanken (Kreditinstituten) abgeschlossen. Davon abweichend können auch andere Banken, welche die für die gesetzeskonforme Erbringung der angebotenen Wertpapierdienstleistungen zwingend notwendigen Voraussetzungen erfüllen, als Depotbank zum Einsatz kommen. Wesentlich ist in jedem Fall, dass Omicron, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien zum Schluss gelangt, dass die jeweilige Depotbank die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge für das jeweilige Kundensegment gewährleistet und daher in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Kunden als geeignete Depot führende Bank zur Verfügung steht. Andere Banken können diese Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, was höhere Kosten und/oder eingeschränkte Funktionalität der Wertpapierdienstleistung zur Folge hätte. Der Kunde hat die Möglichkeit, für eine sonstige Depot führende Bank zu optieren – dies gilt jedoch als Weisung an Omicron und das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Omicron Best-Execution-Policy kann somit nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus gehend hat der Kunde bei Wahl einer anderen depotführenden Bank diese Bank anzuweisen, die Orders der Omicron im Namen und auf Rechnung des Kunden auszuführen sowie sämtliche Auskünfte hinsichtlich Ausführungen, Depotstände und Kontobewegungen zu erteilen.
- Omicron gibt unmissverständlich und mit Gründen versehen bekannt, dass Omicron sich dafür entschieden hat, Anforderungen gemäß Z 1 und 2 des § 185 Börsegesetz 2018 („Mitwirkungspolitik“) nicht zu erfüllen. Zudem ist anzumerken dass die genannten Bestimmungen ausschließlich Gesellschaften mit Sitz im Inland betreffen. Eine diesbezügliche Offenlegung bzw. Information ist auf der Internetseite der Omicron veröffentlicht.

Präambel: Omicron übernimmt im Zusammenhang mit erbrachten Finanzdienstleistungen (Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Annahme und Übermittlung bzw. Vermittlung) keine Stimmrechtsvertretung. Dies wird mit jedem Kunden schriftlich im entsprechenden Vertrag vereinbart. Jeder Kunde kann daher grundsätzlich seine Stimm- und weiteren Rechte bezüglich gehaltener Finanzinstrumente uneingeschränkt selbst ausüben bzw. sich hierbei vertreten lassen.

- 1) Omicron überwacht Gesellschaften, in deren Wertpapiere (für Kunden) investiert wurde, über allgemein zugängliche Informationskanäle sowie Datenlieferanten. Persönliche Gespräche mit Vertretern von Gesellschaften inklusive einschlägigen Interessensträgern sind nicht vorgesehen. Dies dient gleichzeitig zum Schutz vor Kenntniserlangung etwaiger nicht öffentlich bekannter Informationen.
 - 2) In Entsprechung mit 1. führt Omicron keine Dialoge mit Gesellschaften, in die Omicron (für Kunden) investiert.
 - 3) Omicron übt keine Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte für Kunden aus, da Omicron durch Verträge über Finanzdienstleistungen nicht zum Stimmrechtsvertreter bestellt wird.
 - 4) Omicron arbeitet daher mit anderen Aktionären solcher Gesellschaften, in welche für Kunden investiert wurde, nicht zusammen.
 - 5) Omicron vermeidet tatsächliche und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Engagements für Kunden dadurch, dass Omicron für sich selbst keine Investitionen in Aktien tätigt.
- Daraus resultiert, dass Omicron mangels Teilnahme an Hauptversammlungen bzw. sonstigen Abstimmungen keine Informationen hinsichtlich erfolgter Stimmabgabe bzw. hinsichtlich des Stimmverhaltens veröffentlichen kann.
 - Die hiermit dargestellten Grundsätze sind dem Kunden vor Dienstleistungserbringung bzw. vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu bringen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Kunden. Diese Bestätigung erfolgt im Rahmen des Gesprächsprotokolls.
 - Diese Grundsätze werden anlassbezogen aktualisiert. Darüber hinaus werden sie einmal jährlich einer Revision durch die Geschäftsleitung unterzogen.

10. Umgang mit Interessenkonflikten und Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse der Kunden

10.1. Allgemeines zu Interessenskonflikten

Omicron hat als Rechtsträger i.S. Des WAG 2018 geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern, Wertpapiervermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Vorteilen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen zurückgehen. Daher hat Omicron in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen im Unternehmen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonfliktpolitik“) festgelegt, um Interessenkonflikte bestmöglich zu verhindern, zu erkennen und im Interesse der Kunden rasch zu lösen.

Die Interessenskonfliktpolitik der Omicron enthält folgende wesentliche Richtlinien (Auszug):

- Die Interessen des Kunden gehen denen der Omicron stets vor.
- Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Tätigkeit darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden und entsprechendes Konfliktpotential bereits frühzeitig zu erkennen.
- Besteht die Gefahr einer Realisierung eines Interessenkonfliktpotentials, so ist unverzüglich der im Unternehmen benannte Compliance-Beauftragte zu informieren, der gemeinsam mit der Geschäftsleitung eine Lösung erarbeitet, welche die Interessen des Kunden vollumfänglich wahrt und der Verpflichtung des Unternehmens zum Handeln im besten Interesse des Kunden entspricht.
- Kann ein Interessenkonflikt nicht zugunsten des Kunden in zufriedenstellendem Maße beseitigt werden, so hat Omicron den Kunden über diesen Umstand zu informieren.
- Wünscht der Kunde trotz erfolgter Information über das Vorliegen eines Interessenkonflikts anhand einer schriftlichen Bestätigung die Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistung, so kann Omicron die Dienstleistung für den Kunden erbringen.
- Jeder Mitarbeiter hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Anweisungen über persönliche Mitarbeitergeschäfte zu beachten und einzuhalten.

10.2. Einbindung von Eigenprodukten (im weiteren Sinn)

Omicron wird fallweise als Fondsmanager bzw. -berater agieren sowie fallweise Emittenten von Zertifikaten beraten. Zudem wird Omicron exklusive Vertriebsvereinbarungen mit Fondsgesellschaften bzw. sonstigen Produktkonzepturen eingehen. In diesem Zusammenhang können Interessenskonfliktpotentiale entstehen, da Omicron für genannte Tätigkeiten bzw. im Rahmen genannter Vereinbarungen (Management- bzw. Berater) Entgelte und/oder Vertriebsvergütungen erhält. Unter eigenen Investmentfonds sind jene Investmentfonds zu verstehen, für die Omicron auf der Grundlage eines Managementvertrages mit der betreffenden Verwaltungsgesellschaft (KAG) das Fondsmanagement durchführt. Bei diesen Fonds erhält Omicron zusätzlich zu den oben angeführten Provisionen einen marktüblichen Teil der Verwaltungsgebühr lt. Fondsprospekt als Entgelt für das Fondsmanagement

und kann weiters im Falle einer positiven Kursentwicklung des Fonds eine so genannte Performancegebühr in marktüblicher Höhe erhalten. Details dazu stellen wir Ihnen auf Nachfrage zur Verfügung.

Der Einsatz von eigenen Investmentfonds der Omicron erfolgt z.B. zur Vermeidung häufiger Transaktionen auf steuerlich und kostenseitig stärker belasteter Depotebene sowie zur Erreichung breiterer Streuung und genauerer Steuerung der Portfoliozusammensetzungen. Des Weiteren setzt Omicron Investmentstrategien für Fonds-Promotoren bzw. -Initiatoren um, die selbst nicht über die erforderliche Konzession und/oder Infrastruktur verfügen.

Diese Produkte werden - selbstverständlich ausschließlich sofern geeignet bzw. angemessen - auch in die Wertpapierdienstleistungen der Omicron für Kunden eingebunden. Eine Aufstellung von Omicron gemanagten bzw. beratenen Produkten kann bei Omicron eingeholt werden.

10.3. Vertriebsvereinbarungen mit Produktkonzepturen

Omicron wird mittels direkter Vereinbarungen und/oder über Depotbankverbindungen zahlreiche Finanzinstrumente anbieten, für welche seitens der Produktkonzepture Vertriebsprovisionen und/oder Vertriebsfolgeprovision angeboten werden. Omicron wird diese Provisionen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Rahmen der Vermittlung annehmen. Ausdrücklich nicht zulässig ist die Annahme dieser Provisionen bzw. sonstiger Vergütungen im Rahmen unabhängiger Beratung sowie Portfolioverwaltung, mit geringfügigen, nachstehend dargestellten Ausnahmen.

11. Kosten, Nebenkosten und Entgelte sowie Offenlegung von Zuwendungen

Die dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch Omicron entstehenden Kosten, Nebenkosten und Gebühren unterscheiden sich nach den einzelnen Dienstleistungsbereichen des Unternehmens wie folgt:

Im Dienstleistungsbereich der Anlageberatung können je nach Vereinbarung zwischen dem Kunden und Omicron einmalige Pauschalentgelte, periodisch fällige Pauschalentgelte, Entgelte gemäß vereinbarten Stundensätzen nach aufgewendeten Stunden und / oder erfolgsabhängige Entgelte zur Verrechnung gelangen. Der vereinbarte Dienstleistungskatalog inkl. Berichtswesen sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Entgelte sowie deren Höhe und Zahlungsperioden bzw. -fälligkeiten werden individuell zwischen dem Kunden und Omicron im Rahmen eines Beratungsvertrags festgelegt.

Im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung bzw. des Fondsmanagements können je nach Vereinbarung periodisch fällige Pauschalgebühren, periodisch fällige Verwaltungsentgelte („Management Fees“) und/oder erfolgsabhängige Entgelte („Performance fees“) zur Verrechnung gelangen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Entgelte sowie deren Höhe und Zahlungsperioden bzw. -fälligkeiten werden mit der gewählten Anlagestrategie oder individuell zwischen dem Kunden und Omicron festgelegt.

Im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen („Vermittlung“) nimmt Omicron die für die Vermittlungstätigkeit seitens der Produktkonzepture vorgesehenen Vermittlungsprovisionen sowie Vermittlungsfolgeprovisionen an, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Diese Vermittlungsprovisionen werden z.B. im Falle von Investmentfonds aus den Ausgabezuschlägen (Agios) finanziert und entsprechen in ihrer Höhe bis zu diesem Ausgabezuschlag, üblicherweise von 0,00% bis 7,00%. Vermittlungsfolgeprovisionen sind i.d.R. in die Managementgebühren der Investmentfonds eingepreist und entsprechen in ihrer Höhe üblicherweise von 0,00% bis zu 1,00 % p.a. des Investitionsvolumens. Fallweise wird zudem anteilig eine erfolgsabhängige Managementgebühr an den Vertrieb vergütet.

Aktien und Anleihen weisen üblicherweise keine Vertriebsprovisionen auf, in Ausnahmefällen und/oder in der Emissionsphase kann es zu Provisionszahlungen kommen.

Zertifikate, Optionsscheine etc. können Vertriebsprovisionen, z.B. infolge eines Aufschlags auf den Nettokurs sowie Vertriebsfolgeprovisionen ausweisen.

Die Annahme und Einbehaltung der genannten Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen sowie die Gewährung von Vergütungen an Dritte steht unter der Voraussetzung, dass die Zuwendungen mit einer Wertpapierdienstleistung oder –nebenleistung zusammenhängen und darauf ausgerichtet sind, (fortlaufende) Qualitätsverbesserungen der Dienstleistung zu ermöglichen.

Als qualitätsverbessernde Maßnahmen führt Omicron insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung und den Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindungen zu Omicron.
- Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung unter zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung eines Zugangs zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindung zu Omicron in Kombination mit der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente.
- Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern.

Sämtliche Kosten und Nebenkosten, welche dem Kunden durch die Dienstleistungserbringung der Omicron entstehen, werden diesem gegenüber vollständig offengelegt. Dabei kommt es vor Erbringung der Dienstleistung zu einem sog. Ex-Ante Kostenausweis,

der immer nur eine bestmögliche Schätzung darstellen kann. Mindestens einmal jährlich werden im Ex-Post Kostenausweis die tatsächlich angefallen Kosten vollständig ausgewiesen.

Omicron handelt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden. Vor diesem Hintergrund nimmt Omicron keine unzulässigen Vorteile im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Dritten an. Omicron kann allerdings von Dritten Vorteile annehmen und behalten, sofern der Vorteil darauf ausgelegt ist, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Vorteile in diesem Sinn sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen. Zu letzteren zählen beispielsweise die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, und anderen Bildungsveranstaltungen, vertretbare Bewirtungskosten oder schriftliche Materialien von Dritten und/oder Produktkonzepturen. Die Annahme geringfügiger, nicht-monetärer Zuwendung ist unter gleichzeitiger Qualitätsverbesserung der erbrachten Dienstleistungen ebenfalls gestattet im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie im Rahmen unabhängiger Anlageberatung.

In Bezug auf § 54 WAG 2018 weisen wir darauf hin, dass Omicron von Dritten bereitgestellte Analysen nicht annimmt oder aber aus eigenen Mitteln direkt bezahlt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von solchen Analysen, welche aufgrund weiter Verbreitung bzw. öffentlicher Zugänglichkeit keinen wesentlichen Vorteil darstellen und daher geringfügige, nicht-monetäre Zuwendungen bei gleichzeitiger Verbesserung der Dienstleistungen durch Omicron darstellen.

Bei der Kooperation mit sog. Tippgebern vergütet Omicron für die Namhaftmachung bzw. Zuführung von Interessenten den Tippgeber aus erzielten Erlösen bzw. eigenen Mitteln. Ebenso vergütet Omicron für die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen durch gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler aus erzielten Erlösen bzw. eigenen Mitteln. Dadurch entstehen Kunden keine zusätzlichen Kosten. Die Höhe der Entlohnung ist abhängig von der jeweiligen Vereinbarung und kann bis zu 100% der Errichtungsgebühr sowie bis zu 50% der Managementgebühr betragen.

Für weitergehende Informationen über Kosten und Nebenkosten beachten Sie bitte die jeweiligen Produktunterlagen und stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Hinsichtlich derjenigen Gebühren und Kosten, welche zwar in Zusammenhang mit unseren Wertpapierdienstleistungen stehen, von uns allerdings weder verrechnet, noch lukriert werden oder von uns bestimmbar sind (z.B. Depot- und Kontoführungsgebühren bei Banken), dürfen wir Sie an das betreffende (Kredit-)Institut verweisen.

Schließlich weisen wir gem. § 73 (9) WAG 2018 auf die Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen hin (www.fma.gv.at).

12. Beschwerdemöglichkeit und Hinweise zum Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben haben Wertpapierfirmen Grundsätze für das Beschwerdemanagement festzulegen, die von der Geschäftsleitung zu beschließen sind und eindeutige, genaue und aktuelle Informationen über das Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden enthalten müssen.

Omicron legt folgendes Beschwerdeverfahren im Unternehmen fest:

- Das Unternehmen verfügt über einen Beschwerde-Beauftragten, der die Verantwortung für die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden trägt.
- Der Kunde hat folgende Möglichkeiten der Mitteilung einer Beschwerde an das Unternehmen, die vom Unternehmen diesbezüglich als zulässige Kommunikationswege akzeptiert werden (Kontaktangaben der Beschwerdemanagement-Funktion):
 - a. Per Post an den deklarierten Hauptsitz der Omicron,
 - b. per E-Mail an office@omicron-im.com,
 - c. per Telefon an T: +43-1-890 7070-104,
 - d. durch persönliches Gespräch mit einem Mitarbeiter des Unternehmens in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens oder nach Vereinbarung andernorts.
- Der Mitarbeiter, der die Beschwerde erhält bzw. zur Kenntnis nimmt, hat die Beschwerde – sofern er nicht ohnedies der Beschwerde-Beauftragte ist – unverzüglich an den Beschwerde-Beauftragten in der eingelangten schriftlichen Form oder, wenn die Beschwerde per Telefon oder durch persönliches Gespräch kommuniziert wurde, in Form einer kurzen Gesprächsnotiz weiterzuleiten. Langt die Beschwerde beim Beschwerde-Beauftragten ein, so hat dieser im gegebenen Fall die genannte Notiz zu verfassen. Diese Notiz hat, soweit der Beschwerdeführer die entsprechenden Informationen erteilt hat und dies im Einzelfall angemessen ist, zumindest zu enthalten: Name und Anschrift des Beschwerdeführers, Datum des Einlangens der Beschwerde, Datum des Verfassens der Notiz, Name des Verfassers der Notiz, angemessener Kurzinhalt der Beschwerde.
- Zeitnah nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten, tunlichst aber binnen einer Woche ab Einlangen der Beschwerde im Unternehmen, ist der Kunde zu kontaktieren, um rasch auf eine dem individuellen Beschwerdefall angemessene Erledigung hinwirken zu können. Der Kunde ist darüber hinaus während der Dauer des Beschwerdeverfahrens laufend, zumindest alle zwei Wochen, über den aktualisierten Stand des Verfahrens zu informieren.

- Nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten hat dieser die Geschäftsleitung über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
- Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerde-Beauftragte die Geschäftsleitung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens sowie die zur Erledigung getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- Ist das Beschwerdeverfahren nicht binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten abgeschlossen, so hat seitens des Beschwerde-Beauftragten spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Zwischeninformation über den Stand des Beschwerdeverfahrens an die Geschäftsleitung unter nunmehriger Einbindung des Compliance-Beauftragten zu erfolgen. Dauert das Beschwerdeverfahren über einen längeren Zeitraum, so hat der Beschwerde-Beauftragte bis zur Erledigung der Beschwerde jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der vorangegangenen schriftlichen Zwischeninformation weitere schriftliche Zwischeninformationen an die Geschäftsleitung und den Compliance-Beauftragten zu erteilen.
- Hinsichtlich Maßnahmen zur Erledigung von Beschwerden, die der Mitwirkung anderer Mitarbeiter als dem Beschwerde-Beauftragten bedürfen, hat der Beschwerde-Beauftragte die entsprechenden Koordinierungen vorzunehmen.
- Der Beschwerde-Beauftragte hat für jede Beschwerde einen physischen und/oder elektronischen Beschwerdeakt zu führen, in dem sämtliche für das Beschwerdeverfahren relevanten Dokumentationen (Korrespondenzen unternehmensintern sowie mit dem Beschwerdeführer, Notizen, Gesprächs- und Gedankenprotokolle etc.) enthalten sind. Darüber hinaus hat er ein Beschwerderegister zu führen, welches die wichtigsten Eckdaten jeder Beschwerde (Datum des Einlangens, Name des Beschwerdeführers, Inhalt der Beschwerde in Stichworten und Ausgang des Verfahrens in Stichworten) ausweist.
- Sollte auf dem oben dargestellten Weg keine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung erreicht werden können, steht dem Beschwerdeführer auch die Möglichkeit offen, sich an die vom Fachverband Finanzdienstleister der Österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) eingerichtete Ombudsstelle für Kunden der Finanzdienstleistungsbranche (fdl.ombudsstelle@wko.at) zu wenden. Darüber hinaus kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung wenden (Informationen dazu können von der Österreichischen Wirtschaftskammer eingeholt werden). Schließlich sei der Kunde in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften auch auf die – je nach Einzelfall des Inhalts der Beschwerde vorliegende – Möglichkeit der Einreichung einer zivilrechtlichen Klage hingewiesen. Weiters sei auf die Möglichkeit einer Beschwerde über das Whistleblower-System der FMA unter www.fma.gv.at hingewiesen.

Gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) sind wir Verbrauchern gegenüber zu folgenden Informationen verpflichtet:

Informationspflichten für Unternehmer AStG § 19

- 1) Ein Unternehmer hat die Verbraucher über die AS-Stelle oder die AS-Stellen in Kenntnis zu setzen, von der oder denen er erfasst wird, sofern er sich verpflichtet oder verpflichtet ist, diese Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Diese Information hat Angaben zur Website-Adresse der betreffenden AS-Stelle oder AS-Stellen zu enthalten.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Informationen hat der Unternehmer, sofern vorhanden, auf seiner Website und gegebenenfalls in den allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise anzuführen.
- 3) Können der Unternehmer und der Verbraucher in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen, so hat der Unternehmer den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger auf die für ihn zuständige AS-Stelle oder zuständigen AS-Stellen hinzuweisen. Der Unternehmer hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.
- 4) Wenden Sie sich gegebenenfalls bitte an www.verbraucherschlichtung.at.

13. Bewertungs- und Vergleichsmethoden

Omicron legt im Rahmen der Portfolioverwaltung (sowie falls vereinbart, im Rahmen von Dauer-Beratungsverträgen) auf Grundlage der Anlageziele des Kunden und der Art der im jeweiligen Kundenportfolio enthaltenen Finanzinstrumente angemessene Bewertungs- und Vergleichsmethoden fest, damit der Kunde die Möglichkeit hat, die Dienstleistungen der Omicron bewerten zu können.

Omicron stellt Ihnen entsprechende Informationen gerne im Vorfeld einer Beauftragung zur Verfügung und verweist diesbezüglich auf die Angaben in den Vertragsunterlagen sowie Strategiebeschreibungen für Vermögensverwaltungen.

14. Informations- und Berichtspflichten

Abhängig von den angebotenen Wertpapierdienstleistungen sowie Finanzinstrumenten bestehen für Wertpapierfirmen umfangreiche Informations- und Berichtspflichten gegenüber Kunden bzw. bereits im Vorfeld, während und nach der Durchführung von Dienstleistungen. Wesentliche Informationen entnehmen Sie bitte den Ihnen hiermit vorliegenden Informationen der Omicron sowie den beigefügten Risikohinweisen zu Finanzinstrumenten. Ergänzend hierzu erhalten Sie, je nach zu besprechenden bzw. gewählten Dienstleistungen und/oder Finanzinstrumenten spezifische Informationen inkl. der jeweiligen Zielmarktbestimmungen. Letztere wurden geschaffen, um die grundsätzliche Geeignetheit von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen für bestimmte Anlegergruppen vorab zu prüfen. Sollten Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt nicht vollständig informiert fühlen, Sie nachstehende Punkte in den übermittelten Unterlagen nicht abgedeckt finden oder sollten Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren Betreuer.

- Omicron erbringt Anlageberatung grundsätzlich nicht unabhängig im Sinne der §§50 und 53 WAG 2018. Sollten Sie eine unabhängige Beratung wünschen, kommen Sie bitte bezüglich einer entsprechenden Vereinbarung auf uns zu.

- Die Beratung stützt sich auf eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten, und ist insbesondere nicht auf Eigenprodukte (im weiteren Sinn) beschränkt. Dennoch kann nicht von einer allumfassenden Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten ausgegangen werden.
- Omicron bietet Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie nach Vereinbarung im Rahmen von Dauerberatungsvereinbarungen eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Dienstleistungen bzw. der empfohlenen Finanzinstrumente. Nachfolgend an einmalige Anlageberatung und/oder Vermittlung bietet Omicron keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente.
- Information zu Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien enthalten jeweils damit verbundene Risiken sowie Zielmarktdefinitionen sowie die vorgehene Kundeneinstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde.
- Sämtliche Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschließlich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen; marktbedingte Preisschwankungen sind keine Kosten in diesem Sinne. Während der Laufzeit der Anlage sind solche Informationen dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, zur Verfügung zu stellen. Hierbei gilt, dass im Falle von Investmentfonds die Übermittlung des jeweiligen Kundeninformationsdokuments als angemessene Information gilt. (Bitte beachten Sie zusätzlich den Kostenausweis Ihrer jeweiligen Depotbank.)
- Omicron verwendet Prospekte, Kundeninformationsdokumente sowie Marketingmitteilungen der jeweiligen Produktkonzepteure. Der Kunde hat die Möglichkeit, vor dem Kauf von Investmentfondsanteilen sowie bei Finanzinstrumenten, die derzeit öffentlich angeboten werden und zu denen ein Prospekt veröffentlicht wurde, einen Prospekt kostenlos u.a. beim Produktkonzepteur zu erhalten. Zudem kann sich der Kunde wegen der Beschaffung von Prospekten gerne an Omicron wenden. Omicron wird diese Unterlagen jeweils unverändert weiterleiten.

Die vorgesehenen Berichtspflichten und/oder zu vereinbarende Mitteilungen an den Kunden im Rahmen der Anlageberatung bzw. Portfolioverwaltung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verträgen. Für weitergehende Informationen zum Berichtswesen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

15. Geldwäsche-Prävention, Definition PEP

Wir weisen Sie gemäß § 21 Abs. 5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) darauf hin, dass wir verpflichtet sind, im Rahmen der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten personenbezogene Daten einzuholen sowie zu überprüfen, ob Kunden bzw. wirtschaftliche Berechtigte politisch exponierte Personen (PEP) sind. Diese Daten sind grundsätzlich während aufrechter Geschäftsbeziehung sowie für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren.

Wenngleich kein automatisierter Informationsaustausch zwischen unserem Unternehmen und staatlichen Einrichtungen besteht, so weisen wir darauf hin, dass Omicron zu einem umfassenden (anlassbezogenen) Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts und der FMA verpflichtet ist.

Weiters weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Omicron den Status als politisch exponierter Person sowie als von Sanktionen betroffener Person von Kunden durch Abfrage aus einem diesbezüglichen Informationssystem sowie durch geeignete eigene Recherchetätigkeiten überprüfen kann.

Diese Form der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu Zwecken einer bestmöglichen Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen allgemein sowie gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierungen.

Bitte orientieren Sie sich an nachfolgenden Auszug aus dem FM-GwG:

- Politisch exponierte Person:

eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische

Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.

- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

- Familienmitglieder: insbesondere:
 - a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
 - b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
 - c) die Eltern einer politisch exponierten Person.
- bekanntermaßen nahestehende Personen:
 - a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
 - b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut ist, so muss Omicron für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

Gemäß Anlage III zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz kann der Status als Begünstigter eines Lebensversicherungsvertrages ein mögliches Anzeichen für ein potenziell erhöhtes Risiko nach § 9 darstellen. Omicron ist daher angehalten, diesen Status bzw. Veränderungen aufzunehmen und zu berücksichtigen. Wir ersuchen diesbezüglich sowie betreffend den PEP-Status, Sanktionen sowie insgesamt die finanziellen Verhältnisse und persönliche Daten, wie z.B. Wohnsitz, Kontaktdaten etc., um zeitnahe Mitteilung künftiger wesentlicher Änderungen.

16. Datenschutzerklärung: Datenverarbeitung bei der Omicron (Auszug)

Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden seitens Omicron verarbeitet, um Dienstleistungen anbieten und erbringen zu können, Aufträge abzuwickeln und abzurechnen, Informationen bereitzustellen und Rechtspflichten zu erfüllen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht somit den datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbeständen in den Artikeln 6 und 9 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sollten wir über die genannten Sachverhalte hinaus personenbezogene Daten verarbeiten, erfolgt dies auf Basis einer Einwilligung. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei nachstehenden Angaben aus Platzgründen um einen Auszug aus unserer Datenschutzerklärung handelt. Diese können Sie unentgeltlich unter office@omicron-im.com anfordern oder online unter der Internetadresse www.omicron-im.com abrufen.**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nicht über das erforderliche Maß hinaus. Insbesondere veräußern wir personenbezogene Daten nicht an Dritte.

Welche personenbezogenen Daten verarbeitet die Omicron regelmäßig

- Von Kunden und Interessenten: Adress- und Kontaktdaten, Vertragsdaten, Daten zum Bezug von Produkten und Dienstleistungen, Daten zur Abrechnung, Daten zum Kaufinteresse
- Von Mitarbeitenden: Adressdaten, Kontaktdaten, Personaldaten
- Von Geschäftspartnern und Lieferanten: Adressdaten, Vertragsdaten
- Von Webseitenbesuchern: Nutzungsdaten, Kontaktdaten (bei freiwilliger Angabe)

Ihre Rechte

Auf Anfrage erhalten Sie von uns unentgeltlich Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Datenverarbeitung, die Empfänger der Daten (im Fall einer Weitergabe) sowie den Wortlaut von Einwilligungen zur Datenverarbeitung, falls Sie diese erteilt haben.

Zu jeder Zeit können Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zukunft widersprechen. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung sowie Übertragung dieser Daten. Ihre Daten werden unabhängig davon nur solange aufbewahrt, wie der Geschäftszweck und das geltende Recht dies erfordern. Sollten Sie Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie diese an die für unser Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde richten: www.dsb.gv.at bzw. kommen Sie bitte direkt auf uns zu. Wir weisen darauf hin, dass Omicron bei einem Löschungsauftrag während aufrechter Geschäftsbeziehung,

gegebenenfalls den von Ihnen gewünschten Auftrag bzw. eine Dienstleistung nicht durchführen kann. Dies gilt ebenfalls bei Widerspruch zur Datenweitergabe.

Woher kommen die personenbezogenen Daten

Omicron erhebt die Daten in der Regel direkt bei der jeweiligen Person. Zum Teil können uns personenbezogene Daten von Geschäftspartnern (z.B. Vertriebspartner mit entsprechender Einwilligung) übermittelt werden.

An welche Empfänger übermittelt Omicron personenbezogene Daten

Wir setzen teilweise Partner und Subauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten ein. Die Verantwortung hierfür bleibt in aller Regel bei Omicron. Zur Abwicklung unserer Prozesse oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten kann eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich sein an:

- Öffentliche Stellen, die Daten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Behörden)
- Interne Stellen, die an der Ausführung und der Kontrolle der Geschäftsprozesse beteiligt sind (z.B. Buchhaltung, Rechnungswesen, Marketing, Vertrieb, IT, Compliance, Interne Revision und Risikomanagement)
- Externe Stellen, die an der Abwicklung und Kontrolle von Geschäftsprozessen beteiligt sind (Dienstleister und Subauftragnehmer, z.B. Depotbanken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Wie lange bewahren wir personenbezogene Daten auf

Die Löschung der Daten orientiert sich an den Laufzeiten von Verträgen sowie gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; aufgrund der Vorgaben aus dem WAG sind dies üblicherweise fünf oder sieben Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung hinausgehend. Daten, die keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach Erfüllung des jeweiligen Verarbeitungszwecks gelöscht.

Wir verwenden im Rahmen der Verarbeitung von Daten ein Informationsverbundsystem.

17. Auslagerungen

Omicron lagert einzelne Tätigkeiten sowie Funktionen - z.B. interne Revision, Geldwäschereibeauftragter, IT-Support - an hierfür spezialisierte Unternehmen bzw. Anbieter aus und hält dabei die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Auswahl, laufender Kontrolle etc. der beauftragten Unternehmen ein. Insbesondere werden im Zuge von Auslagerungen Verschwiegenheitspflichten gem. WAG 2018 sowie datenschutzrechtliche Vorgaben überbunden.

18. Zusätzliche Belehrung betreffend das Rücktrittsrecht für Verbraucher

§ 3 KSchG: Rücktrittsrecht für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- 1) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, (Ausnahmen unten)
- 2) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
- 4) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
- 5) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Vertragserklärung des Verbrauchers auf den Erwerb einer Veranlagung iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, ist das oben genannte Rücktrittsrecht unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließen des Vertrags durch den Verbraucher anzuwenden.

§ 3a KSchG:

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind:

- 1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- 2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- 3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- 4) die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche (formlos, siehe oben zur Rücktrittserklärung gem § 3 KSchG) erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der voll-ständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Besonderes Rücktrittsrecht gemäß § 70 ABS 2 WAG 2018: Ist die Vertragserklärung eines Verbrauchers auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des §1 Abs.1 Z3 KMG2019 oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, kommt §3 KSchG unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrags durch den Verbraucher zur Anwendung.

Dieser Broschüre beigelegt:

- Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“, Quelle WKO

Kosteninformation

Mit dieser Kosteninformation geben wir Ihnen die voraussichtlich mit Ihrer Investition entstehenden Kosten und Nebenkosten bekannt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um Schätzungen handelt, die wir nach bestem Wissen und Gewissen und auf Basis von Erfahrungswissen getroffen haben und die von den tatsächlich entstehenden Kosten und Nebenkosten abweichen können.

Diese Aufstellung basiert auf der Annahme einer einmaligen Zeichnung der IFA AG | 6 % Nachhaltigkeitsanleihe 2026 bis 2031 (2032), ISIN: AT0000A3RR28 bis zum 01.04.2026. Die genannten Euro-Beträge basieren auf der Annahme eines gezeichneten Nennbetrags in Höhe von EUR 10.000 (10 Teilschuldverschreibungen).

Kostenarten	voraussichtliche einmalige Erwerbskosten		voraussichtliche fortlaufende Kosten p.a.		voraussichtliche Veräußerungskosten		Vom Kunden zu tragen
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	
Kosten des Produktes¹							
Vermittlungskosten	EUR 400	4 %					Nein (Emittent trägt Kosten)
Strukturierungskosten ²	EUR 350	3,5 %					Nein (Emittent trägt Kosten)
Kundenbetreuungsentgelt			EUR 150	1,5 %			
¹ Die Kosten des Produkts werden gegenüber dem Kunden nicht weiterverrechnet und wirken sich auch nicht auf die jährliche Rendite des Kunden aus (siehe nächste Seite). ² Die IFA Invest GmbH erhält von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 3,5% des geplanten (gegebenenfalls aufgestockten) Vermittlungsvolumens und kommt unabhängig vom tatsächlichen über die Plattform von IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumen zur Verrechnung. Zusätzlich erhält die IFA Invest eine Vergütung von 0,375%, die jeweils vom über die Plattform von IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumens berechnet wird.							
Gesamtkosten (bis zu)	EUR 750	7,5 %	EUR 750 (EUR 900)	7,50 % (9,00%)			
Gesamtkosten auf gesamte Laufzeit von 4 Jahren und 11 Monaten (beziehungsweise 5 Jahren und 11 Monaten bei einer einseitigen Verlängerungsoption der Emittentin)							
(bis zu)			EUR 1.500 (EUR 1.650)	15,00 % (16,50 %)			
davon vom Kunden zu tragen			EUR 0	0 %			
davon von der Emittentin zu tragen			EUR 1.500 (EUR 1.650)	15,00 % (16,50 %)			

Die oben tabellarisch dargestellten Kosten sind von der Emittentin zu tragen.

Zur Durchführung und Abwicklung des Wertpapiergeschäfts benötigen Sie ein bereits bestehendes oder neu eröffnetes Depot. Für dieses Depot und die Durchführung von Wertpapiertransaktionen werden Ihnen üblicherweise Kosten von Ihrem Kreditinstitut verrechnet. Die von Ihrem Kreditinstitut verrechneten Kosten sind uns nicht bekannt. Die Kosten für den jeweiligen Depotservice sind abhängig von unterschiedlichen Faktoren, wie etwa dem gewählten Depot-Modell Ihres Kreditinstitutes und ggf. vom Depotvolumen, und können je nach Kreditinstitut variieren. Depotgebühren / Transaktionskosten werden Ihnen üblicherweise durch ihr Kreditinstitut mitgeteilt.

Reduktion der Jährlichen Rendite

Die jährliche Rendite (vor Steuern) beträgt 6 %. Da die oben tabellarisch dargestellten Kosten ausschließlich von der Emittentin getragen werden, verringern diese Kosten diese Rendite (vor Steuern) nicht. Die jährliche Rendite (vor Steuern) verringert sich jedoch durch allfällige Kosten, die Ihnen Ihr depotführendes Kreditinstitut im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen, insbesondere mit deren Erwerb, Halten und allfälligen Veräußerung der Teilschuldverschreibungen verrechnet.

Bitte beachten Sie, dass

- Transaktionskosten und Depotgebühren variieren können;
- diese Rendite eine über die Laufzeit durchschnittliche Rendite darstellt.

Zuwendungen³

Im Rahmen bestehender Verträge über Dienstleistungserbringungen werden folgende Vorteile (Zuwendungen) durch die IFA Invest GmbH als vertraglich verbundener Vermittler der Omicron Investment Management GmbH von der Emittentin entgegengenommen und einbehalten. Die genannten Euro-Beträge basieren auf der Annahme eines gezeichneten Nennbetrags in Höhe von EUR 10.000 (10 Teilschuldverschreibungen):

Erhaltene und einbehaltene Vorteile (Zuwendungen)	Emittentin	
	in €	in %
Erhaltene Zuwendungen (einmalig)	EUR 400	4,0 % ⁴
	EUR 350	3,5 % ⁵
Erhaltene Zuwendungen (fortlaufend) p.a.	EUR 150	1,5 % ⁶

Diese Vorteile dienen dazu, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nachhaltig zu verbessern, nämlich dadurch, dass:

- dem Kunden Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, darunter auch eine angemessene Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter verschafft wird;
- die Plattform dem Kunden Mehrwert gibt, zB durch Möglichkeit, die Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten,
- die Plattform der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente dient.

Die Annahme von Vorteilen beeinträchtigt nicht das Handeln der IFA Invest GmbH als vertraglich verbundener Vermittler der Omicron Investment Management GmbH im bestmöglichen Interesse der Kunden. Der Vorteil des Kunden liegt darin, dass ihm diese Leistungen unentgeltlich und über die gesamte Laufzeit der Investition zur Verfügung gestellt werden.

³ Festgehalten wird, dass diese Zuwendungen auch in der obigen Tabelle unter den Positionen „Vermittlungskosten“, „Strukturierungskosten“ sowie „Kundenbetreuungsentgelt“ aufgenommen wurden.

⁴ 4,0 % des vermittelten Vermittlungsvolumens.

⁵ 3,5 % des geplanten Volumens. Die IFA Invest erhält den Betrag unabhängig vom tatsächlichen über die Plattform der IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumens.

⁶ 1,5 % p.a. des vermittelten Volumens. Die IFA Invest erhält diese Vergütung abhängig von über die Plattform der IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumens.

Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen (Version 2, August 2024)

Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Optionen, Futures, Swaps etc.) bergen teils hohe Risiken in sich. Die Intensität dieser Risiken deckt dabei, je nach Art des Finanzinstruments, ein breites Spektrum von leichten Kursschwankungspotentialen über die Möglichkeit eines Totalverlustes bis hin zur Gefahr von Nachschlüssen ab. Dementsprechend sollten Transaktionen mit solchen Instrumenten sehr gut überlegt sein und besonderes Augenmerk auf die damit einhergehenden Risiken gelegt werden. Die Schwankungsfreudigkeit bei Preisen bzw. Kursen von Finanzinstrumenten kann sich sprunghaft verändern und unterliegt zudem gegebenenfalls u.a. auch Währungsrisiken. Bitte berücksichtigen Sie immer, dass Marktstörungen aufgrund von Schocks wie Terror, Krieg, Systembrüchen im Staats-, Finanz- und/oder Wirtschaftswesen signifikante und vorab unplanbare Auswirkungen auf das Verhalten von Finanzinstrumenten haben können. Ebenso können niedrig verzinsten Anlageformen über lange Zeiträume trotz geringster Schwankungen zu erheblichen (Kaufkraft-) Verlusten führen. Unter extremen Marktverhältnissen können die erfahrungsgemäß anzunehmenden bzw. geschätzten Schwankungsbreiten von Preisen und Kursen von Finanzinstrumenten, Währungsrelationen etc. deutlich überschritten werden und sowohl die Handlungsfähigkeit als auch der Zugriff auf Ihr Vermögen auch für längere Zeiträume unterbunden sein.

Um die allgemeinen Veranlagungsrisiken zu ergänzen, möchten wir vorab besonders auf das **Inflationsrisiko** hinweisen.

Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Vermögens- und/oder Kaufkraftverlustes aufgrund von Geldentwertung. Davon betroffen sind sowohl der Ertrag, der mit der gewählten Veranlagung erwirtschaftet werden soll, als auch der Realwert des eingesetzten Vermögens.

Inflation im engeren Sinn beschreibt die Ausweitung der Geldmenge. In einem weiteren Sinn und im üblichen Gebrauch steht der Begriff Inflation auch für die Preissteigerungsrate oder Teuerung, bezeichnet also den Anstieg des allgemeinen und/oder der güter- bzw. dienstleistungsspezifischen Preisniveaus in einer Ökonomie. Steigt das Preisniveau, kann man für jede Geldeinheit weniger Güter bzw. Dienstleistungen kaufen (Verteuerung). Folglich spiegelt die Inflation eine Abnahme der Kaufkraft pro Geldeinheit wider – ein realer Wertverlust des Zahlungsmittels.

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Wertentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Gegenteilige Effekte können im Rahmen einer Deflationsphase eintreten, also bei Zunahme der Kaufkraft je Geldeinheit über die Zeit.

Omicron empfiehlt dem Kunden dringend, die angefügten Risikohinweise genau zu lesen und allfällige diesbezügliche Unklarheiten oder Fragestellungen an Omicron heranzutragen.

Da in den angeführten Risikohinweisen die (Teil-) Kategorie „Immobilienanleihen“ nicht enthalten ist, dürfen wir ergänzend zu den allgemeinen Risiken von Anleihen folgendes ausführen:

Spezielle Risiken bei Immobilienanleihen

Immobilienanleihen sind in der Regel Schuldverschreibungen, die von Unternehmen begeben werden, die sich mit der Entwicklung, dem Bau, dem Erwerb, der Verwertung oder der Verwaltung von Immobilien beschäftigen, wobei häufig sog. Projektgesellschaften zur Umsetzung einzelner oder mehrerer Projekte herangezogen werden.

Gläubiger von Immobilienanleihen, also Unternehmensschuldverschreibungen, haben, vorbehaltlich besonderer und eher seltener Vertragsgestaltungen, kein grundbuchrechtlich gesichertes Pfandrecht auf anleihegegenständliche oder sonstige Immobilien.

Entwicklung, Bau, Erwerb, Verwertung, Verwaltung sowie sonstige Aktivitäten mit Bezug zu Immobilien unterliegen zahlreichen Marktfaktoren sowie spezifischen Risiken und können auch hohe Verluste mit sich bringen. U.a. bestehen Gefahren für Fehlkalkulationen und sonstige Managementfehler, Preisrückgänge, Zinsänderungen, mangelnde Nachfrage, Rechtsrisiken sowie allgemeine Marktverwerfungen und Marktbereinigungen. Dadurch kann es für Käufer von Immobilienanleihen zu verzögerten Zinszahlungen, Ausfall von Zinszahlungen sowie teilweisen oder auch gänzlichen Entfall der Rückzahlungen (= Totalverlust für den Anleger) kommen, eben weil die Emittentin der Anleihe ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Diese Risiken erhöhen sich obendrein durch das Ausmaß der im jeweiligen Projekt zusätzlich eingesetzten Fremdmittel.

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

(Stand April 2019)

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken	3
2. Anleihen	6
3. Aktien	9
4. Investmentfonds	10
5. Immobilienfonds	12
6. Optionsscheine	14
7. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)	15
8. Geldmarktinstrumente	18
9. Strukturierte Produkte	19
10. Hedgefonds, CTA	26
11. Devisentermingeschäfte	28
12. Devisenswaps	29
13. Interest Rate Swaps (IRS)	29
14. Forward Rate Agreements (FRA)	31
15. Zins-Futures	32
16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte	33
17. Devisenoptionsgeschäfte	34
18. Zinsoptionen	36
19. Cross Currency Swap (CCS)	39
20. Commodity Swaps und Commodity- Optionen mit Barausgleich (Warentermingeschäfte)	40
INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)	
	44

Hinweis: Dieses Dokument ist inhaltsgleich mit den Risikohinweisen der Bundesparte Banken und Versicherungen der Wirtschaftskammer Österreich (BSBV), welche sich im „[WAG Leitfaden 2018](#)“ im letzten Teil befinden, um österreichweit einheitliche Risikohinweise zu gewährleisten.

Die Bezeichnung Wertpapierunternehmen verweist entweder auf eine Wertpapierfirma nach § 3 WAG 2018 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2018.

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen - abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

1. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung

seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, zB Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- **Preislimit**

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. ANLEIHEN

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko - desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang - soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben - das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Wertpapierunternehmen kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf

Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

2.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

3. AKTIEN

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börseusancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier- oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

4. INVESTMENTFONDS

4.1 Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer - die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung

des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende - verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgegeben werden, kann dies - so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsoorder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können - wie Aktien - auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4.2 Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) - ungeachtet ihrer Rechtsform - auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

4.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. IMMOBILIENFONDS

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern

zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. OPTIONSSCHEINE

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass - obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind - der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

7. BÖRSLICHE WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONS- UND TERMINKONTRAKTE)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihr Wertpapierunternehmen sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

7.1 Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines

Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

7.2 Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber

nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

7.3 Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

7.4 Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen

sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

7.5 Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

7.6 Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen - Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen - mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

8. GELDMARKTINSTRUMENTE

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente - einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

9. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten

Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

9.1 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

9.2 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

9.3 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.4 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.5 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. - wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird - einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

9.6 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

9.7 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in

Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

9.8 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

9.9 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

9.10 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

9.11 Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppsmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

10. HEDGEFONDS, CTA

10.1 Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko - dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

10.2 CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

11. DEVISENTERMINGESCHÄFTE

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

12. DEISENSWAPS

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

13. INTEREST RATE SWAPS (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

13.1 Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

13.2 Sonderform: CMS Spread Linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS - z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

14. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

15. ZINS-FUTURES

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit

der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Gattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

16. AUßERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE

16.1 Standard Option- Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

16.2 Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

16.3 Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

16.4 Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

17. DEVISENOPTIONSGESCHÄFTE

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber)

der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt.

Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (**europäische Option**) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

18. ZINSOPTIONEN

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

a) zu Absicherungszwecken oder

b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen

und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten

und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass - obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind - der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

19. CROSS CURRENCY SWAP (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die

Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

20. COMMODITY SWAPS UND COMMODITY- OPTIONEN MIT BARAUSGLEICH (WARENTERMINGESCHÄFTE)

Warentermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warentermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity-Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken - Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity-Optionen - Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der

Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Risiko bei verkauften Commodity-Optionen - Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Waretermingeschäften im Allgemeinen

Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Waretermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Wareterminmarkt. Wareterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung/Liquidität

Wareterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Wareterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit-/Stop-Loss-Order

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Warenterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung somit derart aus, dass

- i. zuerst hartes Kernkapital (CET 1), das betrifft z.B. Inhaber von Aktien und andern Eigenkapitalinstrumenten, proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird;
- ii. danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1);
- iii. danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), das betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten;
- iv. danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen;
- v. danach “nicht bevorrechtigte” vorrangige Schuldtiteln, welche die konkreten gesetzlichen Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen (sogenannte Senior Non-Preferred Liabilities);
- vi. danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen; und
- vii. falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen, d.h. von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds). Alles, was von der Einlagensicherung nicht mehr umfasst ist, unterliegt jedoch der Gläubigerbeteiligung entsprechend ihrer Kategorisierung in der oben beschriebenen Rangfolge

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines

Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

(Stichworte: Einheitlicher Abwicklungsmechanismus, Bail-in-Instrument; weitere Informationen unter „Rechtliche europäische Grundlagen der Bankenabwicklung“)

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: April 2019